

**Öffentliche Vernehmlassung zur
Totalrevision der Gemeindeordnung**

BERICHT

Inhaltsübersicht

Kap.

1	Einleitung	3
2	Zusammenfassung der Änderungen aufgrund der Vernehmlassung	4
3	Systematische Auswertung der Fragen 1-15 des Fragebogens	7
4	Anregungen, Hinweise und Fragen zu den Themen des Fragebogens	13
5	Weitergehende Anregungen, Hinweise und Fragen	35

1 Einleitung

Die heutige Gemeindeordnung (GO) – quasi die Verfassung von Büren a.A. – stammt aus dem Jahr 2002 und wurde seither sechsmal teilrevidiert. Das Reglement über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen (WAR), dem ebenfalls Verfassungscharakter zukommt, wurde im Jahr 2000 erlassen. Beide Erlasse erscheinen sowohl terminologisch als auch inhaltlich revisionsbedürftig.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat von Büren a.A. im Jahr 2023 die Arbeiten für eine Totalrevision der Gemeindeordnung an die Hand genommen. Die Bestimmungen zum Wahl- und Abstimmungsverfahren, die derzeit im WAR verankert sind, sollen dabei in die neue Gemeindeordnung integriert werden. Als Grundlage für die neue Gemeindeordnung dient das «Muster-Organisationsreglement für Einwohnergemeinden» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die Verwendung der kantonalen Vorlage führt dazu, dass die neue Gemeindeordnung von Büren a.A. weniger gemeindegenspezifische Besonderheiten aufweist als die bisherige GO.

Im Juni 2024 wurde der Entwurf für die totalrevidierte Gemeindeordnung der Bevölkerung von Büren a.A. anlässlich einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt. Gleichzeitig wurde der Bevölkerung die Möglichkeit geboten, im Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung, zum Vernehmlassungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis Ende September 2024.

Für die öffentliche Vernehmlassung stand ein Fragebogen mit 15 Fragen zur Verfügung, welche mit «ja» oder «nein» beantwortet werden konnten. Zudem konnten Hinweise und Fragen auf dem Fragebogen vermerkt werden. Neben der Einreichung des Fragebogens stand es allen Interessierten offen, in schriftlicher Form zu beliebigen Themen in Zusammenhang mit der Totalrevision der Gemeindeordnung Hinweise und Anmerkungen einzureichen.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung gingen ein:

10 Fragebogen 6 schriftliche Stellungnahmen
--

Sämtliche im Gemeinderat vertretenen Parteien haben sich zum Vernehmlassungsentwurf für die totalrevidierte Gemeindeordnung vernehmen lassen.

Der vorliegende Bericht gibt die Eingaben wieder und zeigt auf, wie diese bei der Vorlage an die Stimmberechtigten berücksichtigt wurden. Soweit der Gemeinderat Anregungen nicht übernommen hat, werden die diesbezüglichen Gründe im Bericht kurz dargelegt. Fragen werden nach bestem Wissen beantwortet.

Die 15 Fragen, welche mit «ja» oder «nein» beantwortet werden konnten, werden systematisch ausgewertet (Ziff. 2). Es ist zu beachten, dass bei der systematischen Auswertung keine Gewichtung der Fragebogen vorgenommen wurde, wenn eine Personengruppierung (z.B. Partei) den Fragebogen eingereicht hat. Die Auswertung kann demnach nicht als repräsentativ angesehen werden.

Im vorliegenden Bericht werden die Eingaben im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung grundsätzlich anonymisiert wiedergegeben. Ohne Anonymisierung wiedergegeben werden einzig die Eingaben der politischen Parteien.

2 Zusammenfassung der Änderungen aufgrund der Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung die folgenden Änderungen am Entwurf für die totalrevidierte Gemeindeordnung vorgenommen:

Stellenetat (Art. 6 und Art. 13 GO)

Der Gemeinderat hat sich aufgrund der kritischen Rückmeldungen entschieden, an der bisherigen Zuständigkeitsordnung zur Stellenschaffung bzw. zum Beschluss über den Stellenetat grundsätzlich festzuhalten. D.h. der Stellenetat wird weiterhin von der Gemeindeversammlung genehmigt. Der Gemeinderat kann (wie bisher) bis 99 Stellenprozent von diesem Stellenetat in eigener Kompetenz erhöhen.

Neu kann der Gemeinderat zudem Stellen in eigener Kompetenz schaffen, welche die Gemeinde zur Erbringung von Leistungen an Dritte benötigt, soweit diese Dritten für die Kosten aufkommen.

Sorgfaltspflicht (Art. 10 GO)

In Art. 10 wurde ein Verweis auf Art. 121 ff. zu den Verantwortlichkeiten der Gemeindeorgane und des Personals aufgenommen.

Präsidentin oder Präsident (Art. 12 GO)

Neue Formulierung wie folgt: «Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates hat den Vorsitz im Gemeinderat und trägt den Titel Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident.»

Datenschutz (Art. 17 Abs. 3 GO)

In Art. 17 Abs. 3 wurde ein Hinweis aufgenommen, dass die Zuständigkeit der externen Revisionsstelle als kommunale Datenschutzaufsichtsstelle nur so lange gilt, als dass das kantonale Recht der Gemeinde die Führung einer eigenen Datenschutzaufsichtsstelle vorgibt. Dies wird voraussichtlich bis März 2026 der Fall sein. Per März 2026 soll alsdann ein neues kantonales Datenschutzgesetz in Kraft treten, welches eine Kantonalisierung der Datenschutzaufsicht vorsieht.

Amtszeitbeschränkung (Art. 28 GO)

Die Bestimmung zur Amtszeitbeschränkung wurde so angepasst, dass auch die Kommissionsmitglieder darunterfallen. Für diese gilt demnach ebenfalls eine Amtszeitbeschränkung von drei Legislaturen.

Ermittlung des Ergebnisses bei Wahlen (Art. 48 GO)

Neue Formulierung von Absatz 3 wie folgt: «Steht der Name eines Kandidierenden mehr als einmal (Majorzwahl) bzw. mehr als zweimal (Proporzwahl) auf einem Wahlzettel, so werden die weiteren Wiederholungen gestrichen.»

Ergänzungswahl (Art. 76 GO)

Neue Formulierung von Absatz 3 wie folgt: «Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung der beiden Erstunterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Personen vom Gemeinderat als gewählt erklärt.»

Wahlverfahren für das Gemeindepräsidium / zweiter Wahlgang (Art. 79 GO)

Im Vernehmlassungsentwurf für die Gemeindeordnung war vorgesehen, dass im zweiten Wahlgang für das Gemeindepräsidium (sofern ein solcher erforderlich wird) nur die beiden Personen wählbar sind, welche im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung hat der Gemeinderat entschieden, die Regelung für den zweiten Wahlgang bei den Wahlen für das Gemeindepräsidium anzupassen. Demnach können für den zweiten Wahlgang – sofern ein solcher erforderlich wird – alle Personen kandidieren, welche in den Gemeinderat gewählt wurden. An der Regelung, dass im zweiten Wahlgang das relative Mehr gilt, wird festgehalten.

Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium (Art. 81 GO)

Der Gemeinderat hat sich aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung entschieden, die Regelung für die Ersatzwahl anzupassen. Demnach erfolgt zunächst ein Nachrücken in den Gemeinderat entsprechend dem Ergebnis der Proporzwahl für den Gemeinderat. Wählbar in das Gemeindepräsidium sind alsdann alle Mitglieder des Gemeinderates, inklusive der Person, welche für die ausscheidende Gemeindepräsidentin oder den ausscheidenden Gemeindepräsidenten in den Gemeinderat nachgerückt ist. Im Vernehmlassungsentwurf für die Gemeindeordnung war vorgesehen, dass zunächst die Wahl in das Gemeindepräsidium erfolgt, wobei alle in der Gemeinde stimmberechtigten Personen wählbar gewesen wären. Die neue Regelung stellt sicher, dass die Machtverhältnisse im Gemeinderat nach einem Rücktritt des Gemeindepräsidiums während der laufenden Legislatur unverändert bleiben.

Listenauskünfte (Art. 109 GO)

Der Gemeinderat hat sich entschieden, einen Hinweis in die Bestimmung aufzunehmen, wonach bei Auskünften die Bestimmungen des Datenschutzrechts einzuhalten sind.

Vorschriften der Gemeinde/Gemeindeerlasse (Art. 110 GO)

Die Bestimmung zur Bekanntgabe der Gemeindeerlasse wurde dahingehend ergänzt, dass alle kommunalen Erlasse auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereitzustellen sind.

Bau- und Infrastrukturkommission BIK (Anhang II zur GO)

Der Gemeinderat hat aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung entschieden, dass die BIK (weiterhin) für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 26 ff. BauG zuständig sein soll. Der Katalog mit den Aufgaben der BIK im Anhang II zur GO wurde entsprechend ergänzt.

Schulkommission (Anhang II zur GO)

Die Bestimmung zur Zusammensetzung der Schulkommission im Anhang II zur GO wurde so ergänzt, dass sichergestellt ist, dass die Gemeinde Büren a.A. die Mehrheit der Sitze in der Schulkommission hat.

Am **Entwurf für die Organisationsverordnung** wurden vorerst keine Änderungen vorgenommen. Hinweise zur Organisationsverordnung wurden demnach zwar entgegengenommen. Über Anpassungen wird der Gemeinderat aber erst entscheiden, wenn die GO beschlossen wurde.

Für den Bericht über die öffentliche Vernehmlassung

Büren a.A., den 28. Januar 2025

Gemeinderat von Büren a.A.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber


Peter Zumbach

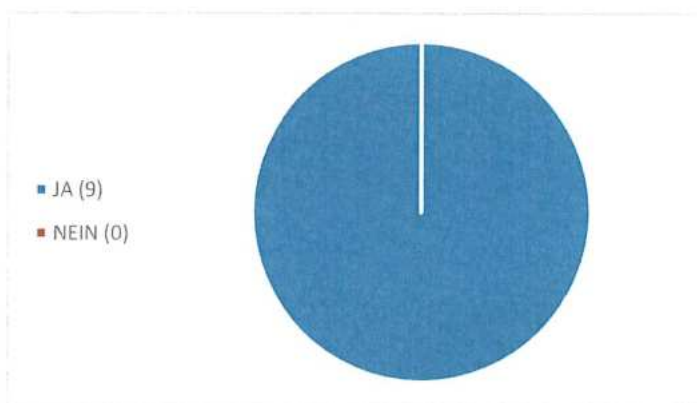

Yves Marti

3 Systematische Auswertung der Fragen 1-15 des Fragebogens

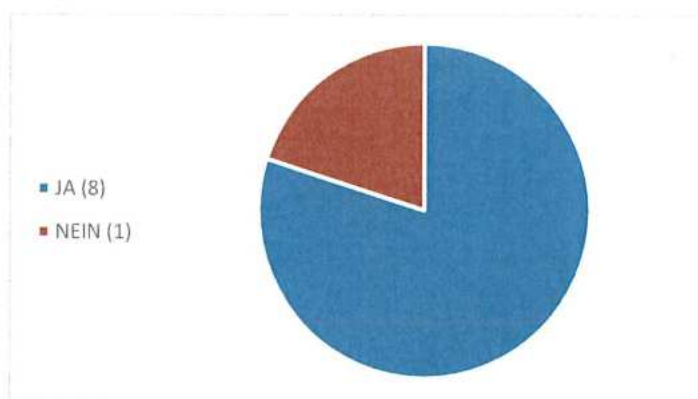
Hinweise zur systematischen Auswertung der eingereichten Fragebogen:

- Wurden Fragen nicht beantwortet (kein Feld angekreuzt), so wurde die entsprechende Antwort nicht in die Auswertung einbezogen. Ebenfalls nicht gewertet wurden Kreuze zwischen den beiden vorgegebenen Kästchen.
- In der Legende ist jeweils die Anzahl entsprechender Antworten in Klammern vermerkt. Enthaltungen und Doppelnennungen wurden nicht erfasst.

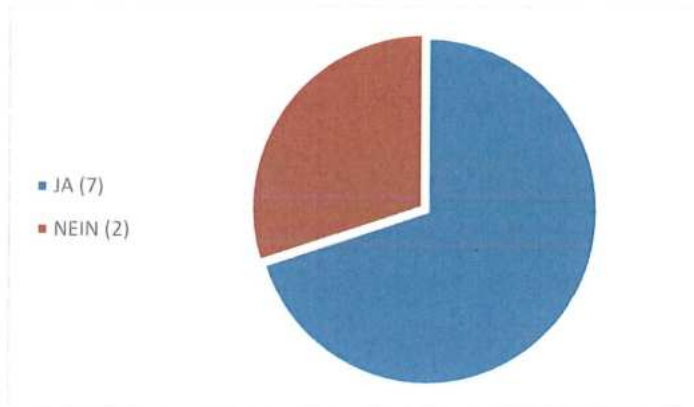
- 1) **Der Gemeinderat soll auch künftig aus 7 Mitgliedern bestehen. Damit soll eine angemessene Vertretung der Parteien / Interessengruppen im Gemeinderat ermöglicht werden. Erachten Sie die vorgesehene Grösse des Gemeinderates als sinnvoll?**



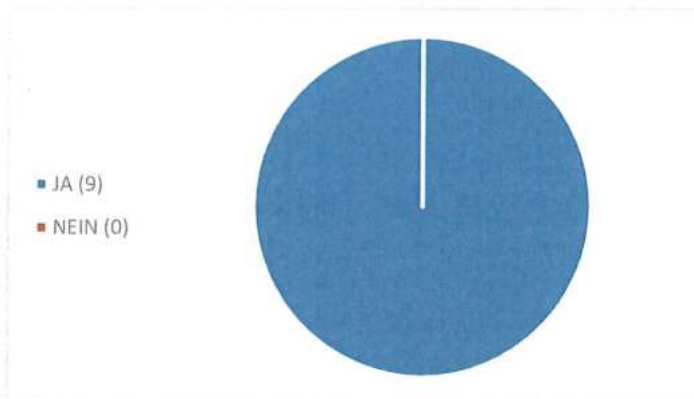
- 2) **Die Amtszeitregelung für den Gemeinderat (3 Amtsdauern) bleibt bestehen. Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten soll sich die Amtsdauer um eine Legislatur verlängern, wenn sie/er ansonsten nur eine Legislatur das Präsidialamt ausüben kann (d.h. vor der Wahl bereits acht Jahre als Mitglied dem Gemeinderat angehört hat). Erachten Sie diese Regelung als sinnvoll?**



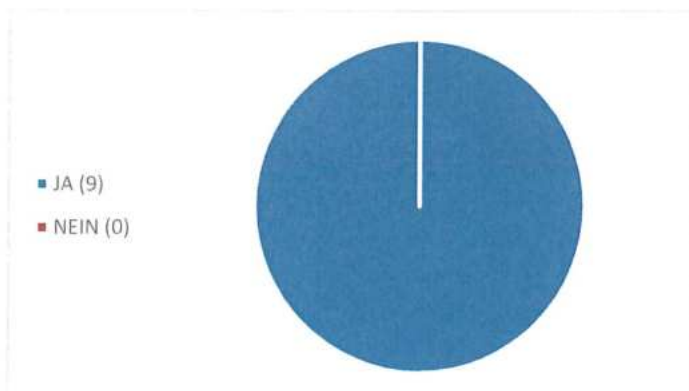
- 3) Der Gemeinderat wird im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne gewählt. Das Gemeindepräsidium wird im Mehrheitswahlverfahren ebenfalls an der Urne gewählt. Der erste Wahlgang findet am gleichen Tag wie die Gemeinderatswahlen statt. Das Gemeindepräsidium wird bei der Sitzverteilung des Gemeinderates angerechnet. Erachten Sie dies als sinnvoll?



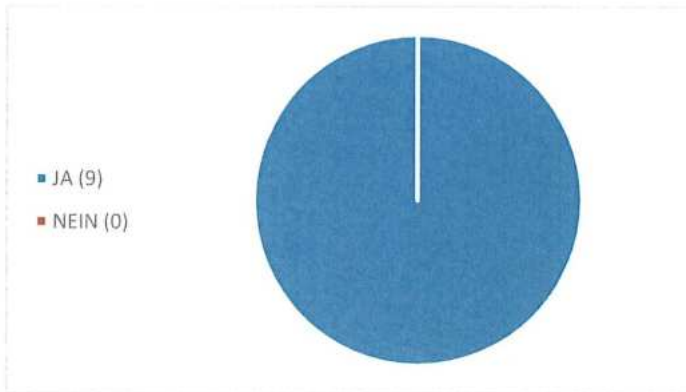
- 4) Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) das Präsidium der Gemeindeversammlung (Versammlungsleitung) sowie das Vizepräsidium (Stellvertretung der Versammlungsleitung). Erachten Sie dies als sinnvoll?



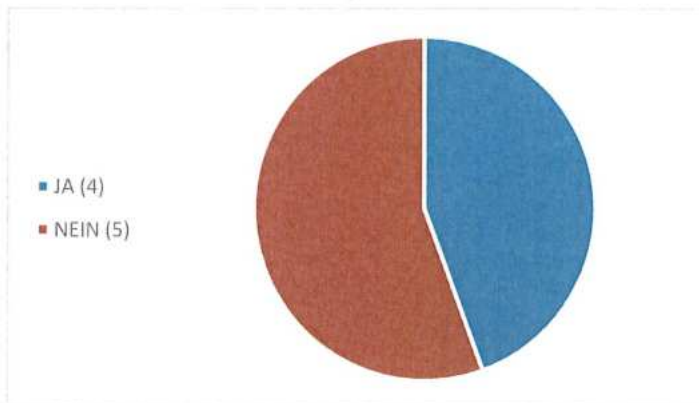
- 5) Die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates soll, aufgrund der immer komplexeren und teureren Projekte/Geschäfte, erweitert werden. Er beschliesst neue, einmalige Ausgaben bis CHF 250'000.00 abschliessend und zwischen CHF 250'000.00 bis CHF 500'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Erachten Sie dies als sinnvoll?



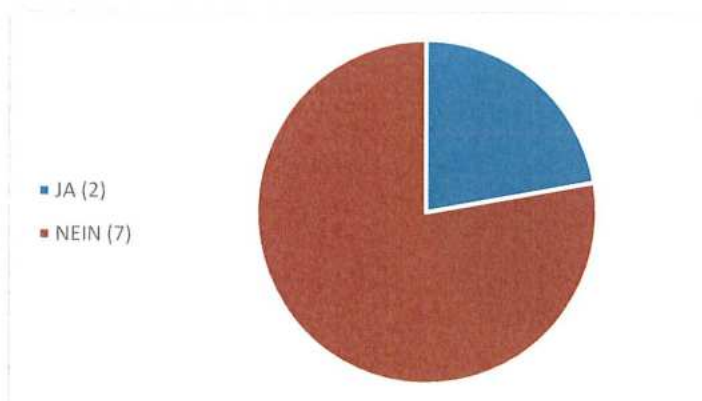
- 6) **Neu soll das Instrument der Urnenabstimmung eingeführt werden. Die Ausgabenkompetenz der Urnenabstimmung liegt über CHF 2.5 Mio. Bei grösseren Geschäften soll so eine höhere demokratische Legitimität erwirkt werden können. Infolgedessen liegt die Ausgabenkompetenz der Gemeindeversammlung bei zustande gekommenen fakultativen Referenden sowie zwischen CHF 500'000.00 bis CHF 2.5 Mio. Erachten Sie dies als sinnvoll?**



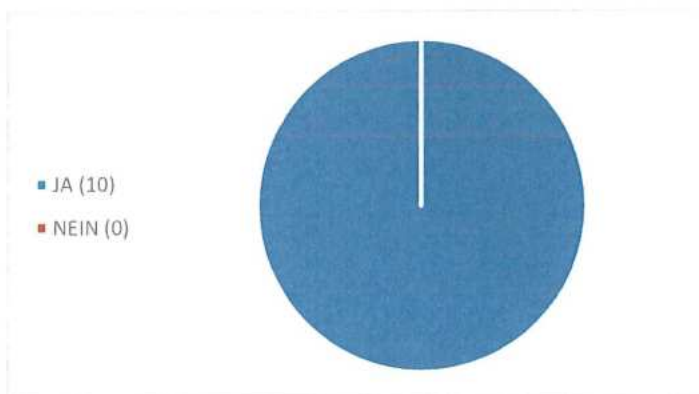
- 7) **Der Gemeinderat bekennt sich mit Art. 38 «Beteiligungsformen» explizit zu Formen der partizipativen Beteiligung und schafft damit eine entsprechende Grundlage. Erachten Sie dies als sinnvoll?**



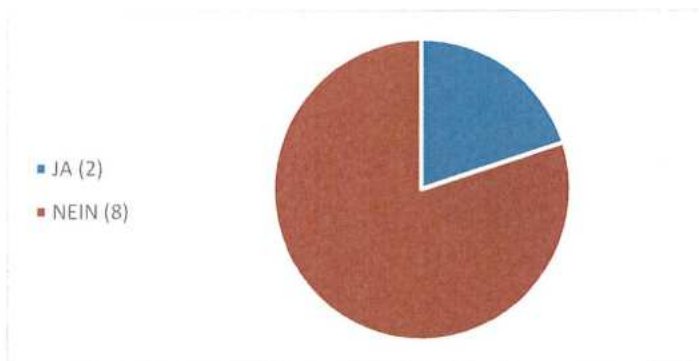
- 8) **Der Gemeinderat beschliesst den Stellenetat der Gemeinde unabhängig der damit verbundenen Ausgaben. Mit dieser Kompetenzerweiterung soll dem Gemeinderat der notwendige Handlungsspielraum zugestanden werden, damit dieser seiner Rolle als strategischem Führungsorgan auch gerecht werden kann. Erachten Sie dies als sinnvoll?**



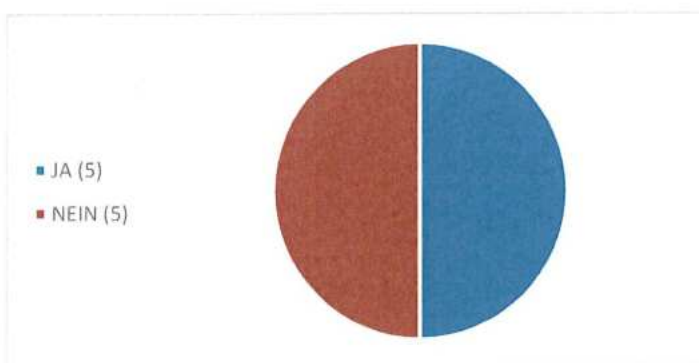
- 9) Die Ressortstruktur wird leicht angepasst und teilweise sind die Schwerpunkte etwas anders gesetzt: «Präsidiales» (die Bezeichnung bleibt bestehen), «Volkswirtschaft und Kultur» wird neu «Kultur, Sport & Tourismus», «Sicherheit» wird neu «Energie, Umwelt & öffentliche Sicherheit», «Bildung» (die Bezeichnung bleibt bestehen), «Finanzen» wird neu «Finanzen & Wirtschaft», «Soziales und Gesundheit» wird neu «Gesellschaft & Soziales», «Bau und Planung» wird neu «Bau & Infrastruktur»
Erachten Sie dies als sinnvoll?



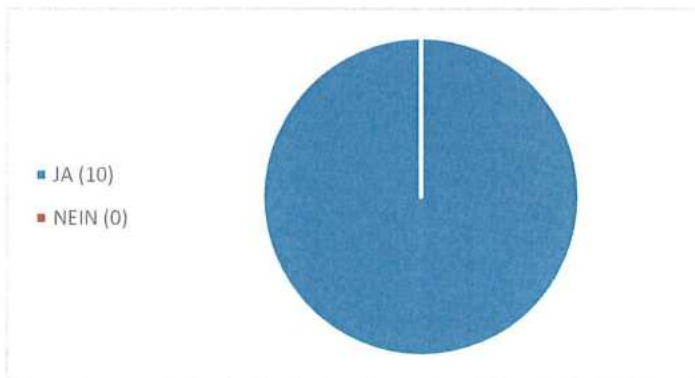
- 10) Die Wahl der Kommissionen erfolgt (mit Ausnahme der garantierten Sitze für Anschlussgemeinden und Dritte) unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses der Proporzwahlen (Gemeinderatswahlen) durch den Gemeinderat. Erachten Sie dies als sinnvoll?



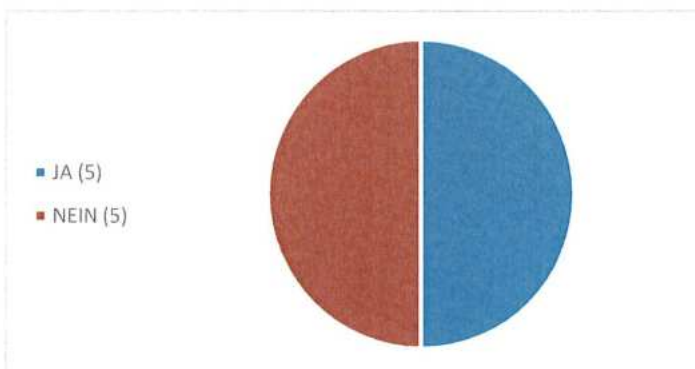
- 11) Die Kommissionen werden ebenfalls im Legislatur-Rhythmus (gleich wie der Gemeinderat) gewählt. Es gilt keine Amtszeitbeschränkung. Erachten Sie dies als sinnvoll?



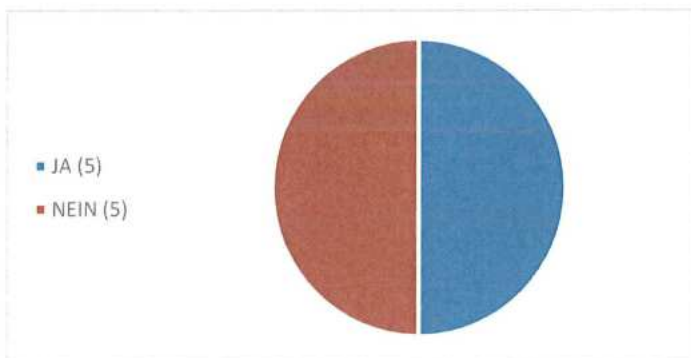
- 12) Die Sicherheitskommission wird aufgehoben. Das aktuelle Aufgabenspektrum rechtfertigt die Aufrechterhaltung einer eigenständigen Kommission in diesem Bereich nicht. Die heutigen Aufgaben der Sicherheitskommission werden anderen Organen zugewiesen (z.B. werden die Einbürgerungen neu von einem Einbürgerungsausschuss behandelt und die Aufsicht über das Schwimmbad liegt neu im Verantwortungsbereich der „Bau- und Infrastrukturkommission“). Themen der Sicherheit wie auch der Einsitz in Gemeindeverbänden (z.B. Feuerwehr, öffentliche Sicherheit) werden durch das Gemeinderatsmitglied wahrgenommen welches dem Ressort „Energie, Umwelt & öffentliche Sicherheit“ vorsteht. Erachten Sie dies als sinnvoll?



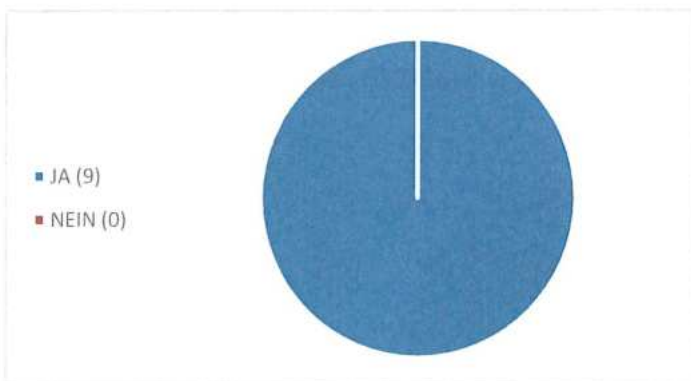
- 13) Neu wird die „Energie- und Umweltkommission“ (auf Stufe Organisationsverordnung) geschaffen. Die Kommission soll insbesondere den Gemeinderat in Fragen der Bereitstellung und Nutzung der verschiedenen Energieträger sowie in Fragen des Umweltschutzes beraten. Sie soll zudem Empfehlungen in ihrem Aufgabenbereich an die Bevölkerung abgeben. Erachten Sie dies als sinnvoll?



- 14) Neu wird eine „Bau- und Infrastrukturkommission“ (ehemals Bau- und Liegenschaftskommission) geschaffen. Die Kommission ist zuständig für die Bereiche Hochbau, Tiefbau, gemeindeeigene Liegenschaften, Friedhof sowie das Schwimmbad. Der Bereich Baupolizei als auch das Baubewilligungsverfahren wird aus prozessökonomischen Gründen der Bauverwaltung überwiesen und nicht mehr von der Kommission wahrgenommen. Über Ausnahmen – auf welche kein Rechtsanspruch besteht - hat der Gemeinderat auf Antrag der Bauverwaltung zu entscheiden. Erachten Sie dies als sinnvoll?



- 15) Die bisherige Bildungskommission wird neu in „Schulkommission“ umbenannt. Insbesondere wird die mögliche Mitgliederzahl geöffnet, damit auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Gemeinden, von denen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, in der Kommission Einsitz nehmen können. Erachten Sie dies als sinnvoll?



4 Anregungen, Hinweise und Fragen zu den Themen des Fragebogens

Unter Ziff. 3 des Berichts werden die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen (Änderungs-)Anregungen, Hinweise und Fragen zu den Themen des Fragebogens wiedergegeben (soweit nicht bereits unter Ziff. 2 systematisch erfasst). In der Spalte rechts ist dargelegt, wie der Gemeinderat die Eingabe berücksichtigt hat bzw. aus welchen Gründen auf eine Anpassung verzichtet wurde. Fragen werden ebenfalls in der Spalte rechts beantwortet.

Eingaben von Privatpersonen wurden anonymisiert, nicht aber Eingaben von Parteien und Institutionen.

Thematik	Vernehmlassungseingabe	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Grösse Gemeinderat (7 Mitglieder) <i>Geregelt in Art. 3 und 12 GO</i></p>	<p>EVP Region Büren Beibehaltung von 7 Mitgliedern wird unterstützt. Ev. auf einen Sitz verzichten. Aufgaben aus dem Bereich Kultur, Sport und Tourismus dem Ressort Präsidiales zuordnen.</p> <p>SPplus Die Zusammensetzung aus 7 Mitgliedern ist sinnvoll.</p> <p>FDP-Büren Beibehaltung von 7 Mitgliedern wird unterstützt.</p> <p>SIKO Die Beibehaltung von 7 Mitgliedern wird unterstützt.</p>	<p>Die genaue Ressortstruktur wird auf Verordnungsebene festgesetzt. Dies erfolgt nach Genehmigung der neuen GO.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Amtszeitregelung Gemeinderat (3 Amtsdauern) / Zusätzliche Amtsdauer Gemeindepräsident</p> <p><i>Geregelt in Art. 28 Abs. 1 und 2 GO</i></p>	<p>EVP Region Büren Wird so unterstützt.</p> <p>SPplus Wird so unterstützt</p> <p>FDP Büren Wird so unterstützt.</p> <p>Stellungnahme 5 Wird so unterstützt und hat angemerkt, dass so die Konstanz gewährleistet wird.</p> <p>Stellungnahme 2 Die Amtszeitbeschränkung sollte durch eine Alterslimite ersetzt werden, ist aber kein grosses Anliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Alterslimite ist gemäss Art. 35 Abs. 4 und 5 des Gemeindegesetzes nur für Jugendparlamente zulässig.</p>
--	---	--

<p>Wahlverfahren Gemeinderat: Proporz</p> <p><i>Geregelt in Art. 3 Abs. 1 lit. a GO sowie Art. 57 ff. GO</i></p>	<p>EVP Region Büren</p> <p>Wird so unterstützt.</p> <p>SPplus</p> <p><u>Art. 61 – Stille Wahlen</u></p> <p>Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Beim Proporzwahlverfahren gibt es keine stillen Wahlen! Das Wahlergebnis ergibt Anzahl Sitze pro Liste. Wenn eine Liste zu wenig Wahlvorschläge enthält, müssen die Verantwortlichen dieser Liste diese nachnominieren. Erst wenn die Listenverantwortlichen das nicht leisten können, kann nach Art. 62 eine Majorzwahl angesetzt werden! vgl. Art. 76 GOneu</p> <p><u>Art. 62 Fehlende Wahlvorschläge</u></p> <p>Wenn nur eine oder keine Liste eingereicht wurde, ist zu prüfen, ob der Gemeinderat in diesem Fall eine Majorzwahl anordnen kann.</p> <p><u>Art. 70 – Stimmen für nicht mehr wählbare Personen</u></p> <p>Zu Abs. 1: Stimmen von gestorbenen Kandidaten: Kandidatenstimmen werden den Listenstimmen zugeordnet.</p> <p><u>Art. 76 Ergänzungswahl</u></p> <p>Zu Abs. 1 (präzisere Formulierung):</p> <p>«Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie kandidierende Personen aufweist, und kann die betreffende Liste innerhalb einer gesetzten Frist keine Personen nachnominieren, so findet eine Ergänzungswahl statt.</p> <p>Zu Abs. 3 (präzisere Formulierung):</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Stille Wahlen sind auch beim Proporzverfahren möglich und angezeigt, wenn die Anzahl Kandidierenden die Anzahl zu vergebende Sitze nicht übersteigt. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der üblichen Formulierung. Der Gemeinderat hält an Art. 61 fest.</p> <p>Art. 62 sieht für diesen Fall eine Majorzwahl vor. Der Gemeinderat hält an Art. 62 fest.</p> <p>Die praktische Bedeutung diese Bestimmung bzw. der Frage, wem Stimmen für verstorbene Kandidierende zukommen, ist ausserordentlich gering. Der Gemeinderat hält an Art. 70 fest.</p> <p>Vermutlich ein Missverständnis. Die Ergänzungswahl erfolgt gerade durch Nachmeldung von zusätzlichen Personen der betreffenden Liste. Dem Anliegen wird demnach bereits entsprochen.</p>
--	--	---

	<p>«Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung der beiden Erstunterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Personen vom Gemeinderat als gewählt erklärt.»</p> <p>Stellungnahme 4</p> <p>Wird nicht unterstützt. <u>Anmerkung</u>: Eine Exekutivbehörde sollte im Majorzverfahren gewählt werden.</p> <p>Stellungnahme 5</p> <p>Wird so nicht unterstützt. <u>Anmerkung</u>: Vorschlag Majorz. Es ist damit zu rechnen, dass es künftig zunehmend fähige Personen gibt, die sich für dieses Amt eignen, jedoch zu keiner Partei verpflichten wollen oder können. Grundsätzlich sollen die fähigsten Personen gewählt werden, die Parteizugehörigkeit ist nicht (mehr) von zentraler Bedeutung. Die Majorzwahl entspricht dem Zeitgeist und fördert die Demokratie, indem Entscheide der Bevölkerung einfach, klar und nachvollziehbarer werden.</p> <p>FDP Büren</p> <p>Wird so unterstützt.</p> <p>Stellungnahme 2</p> <p>Wird nicht unterstützt. <u>Anmerkung</u>: Eine Exekutivbehörde sollte generell im Majorzwahlverfahren und nicht im Proporzwahlverfahren gewählt werden. Diese Mischform verkompliziert eher, als dass sie Nutzen bringt.</p>	<p>Der Gemeinderat übernimmt die von der SPplus vorgeschlagene Formulierung, da diese präziser ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich nach sehr ausführlicher Auseinandersetzung mit dem Thema entschieden, dass weiterhin das Proporz-Verfahren zur Anwendung gelangen soll. Bei einem Wechsel auf das Majorz-System werden die Parteien an Bedeutung verlieren und es werden nur noch sehr wenige Personen für den Gemeinderat kandidieren. Das Proporz-System hat sich nach Ansicht des Gemeinderates in der Gemeinde Büren a.A. bewährt. Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung hat sich zudem eine klare Mehrheit für die Beibehaltung des Proporz-Systems ausgesprochen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gemeinderat sieht nicht, inwiefern eine Mischform bestehen sollte.</p>
--	---	---

<p>Wahlverfahren Gemeindepräsidium</p> <p><i>Geregelt in Art. 3. Abs. 1 lit. a GO sowie Art. 78 ff. GO</i></p>	<p>Stellungnahme 1</p> <p><u>Anmerkung</u> zu Art. 79 Abs. 4: Der zweite Wahlgang soll nicht nur für die beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl möglich sein, sondern für alle die Stimmen erhalten haben.</p> <p>EVP Region Büren</p> <p>Wird so unterstützt. <u>Anmerkung</u>: Im zweiten Wahlgang (Art. 79 Abs. 4) sollen nicht nur zwei, sondern alle Kandidierende weiterhin zur Wahl antreten dürfen. Da in Abs. 6 festgehalten wird, dass für den zweiten Wahlgang das relative Mehr gilt, wird auch mit mehr als zwei Kandidierenden sicher ein Resultat erzielt.</p> <p>SPplus</p> <p>Die Tragweite von Art. 78/79 GO wird im Fragebogen (Frage 3) nicht ausreichend wiedergegeben. Dass sich ein künftiges Gemeindepräsidium vor den Wahlen «outen» muss, erachtet die SPplus als sinnvoll. Ob eine Mischform von Proporz/Majorz in der Praxis umsetzbar ist, sei fraglich. Stimmbürger müssen verstehen, dass zwei Wahlsysteme eingesetzt werden. In der Anwendung des Verfahrens, kann es je nach Rechtssituation zu ungeklärten Situationen führen. Z.B., wenn drei Kandidaten antreten und nun der zweitplatzierte nicht in den GR gewählt wird, rutscht dann der Drittplatzierte automatisch an die zweite Stelle?</p> <p>Das Vizepräsidium sollte möglichst einem anderen Geschlecht angehören als das Präsidium. Vizepräsidium und Präsidium dürfen nicht der gleichen Partei angehören.</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung entschieden, die Regelung für den zweiten Wahlgang bei den Wahlen für das Gemeindepräsidium anzupassen. Demnach können für den zweiten Wahlgang – sofern ein solcher erforderlich wird – alle Personen kandidieren, welche in den Gemeinderat gewählt wurden. An der Regelung, dass im zweiten Wahlgang das relative Mehr gilt, wird festgehalten.</p> <p>Siehe die Ausführungen hiervoor.</p> <p>Der Gemeinderat sieht nicht, inwiefern eine Mischform bestehen sollte. Das Gemeindepräsidium kann nur im Majorz-System gewählt werden.</p> <p>Die beschriebene Konstellation erübrigt sich, da das Wahlverfahren für den zweiten Wahlgang angepasst wurde (siehe oben).</p> <p>Eine Einschränkung der Wählbarkeit auf ein Geschlecht wäre unzulässig. Auch die Parteizugehörigkeit darf nicht eingeschränkt werden.</p>
--	--	--

	<p><u>Art. 81 – Ersatzwahl</u></p> <p>Die SPplus lehnt das Wahlverfahren für Ersatzwahlen des Gemeindepräsidiums während der Amtsdauer ab. Art. 81 Abs. 2 ist zu streichen und auf Art. 78 ff GOneu zu verweisen. Begründung: Das in Art. 81 vorgeschlagene Wahlprozedere des Gemeindepräsidiums während der Amtsdauer widerspricht dem Prozedere in Art. 78 GO. Es gibt keinen Grund bei einer Ersatzwahl während der Amtsdauer von diesem Verfahren abzurücken. Scheidet der/die Gemeindepräsident/in während der Amtsdauer aus, wird als erstes der Gemeinderat durch Nachrücken komplettiert und danach aus dem Kreis der gewählten GR der Präsident nach Art. 78 GO neu gewählt.</p> <p>FDP Büren</p> <p>Wird so unterstützt.</p> <p>Stellungnahme 2</p> <p>Begrüssst, dass der Präsident direkt im Majorzwahlverfahren gewählt werden soll (s. vorangehende Ausführungen zum Wahlsystem).</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung entschieden, die Regelung für die Ersatzwahl entsprechend dem Vorschlag der SPplus anzupassen. D.h. es erfolgt zunächst ein Nachrücken in den Gemeinderat entsprechend dem Ergebnis der Proporzwahl für den Gemeinderat. Wählbar in das Gemeindepräsidium sind alsdann alle Mitglieder des Gemeinderates, inklusive der Person, welche für die ausscheidende Gemeindepräsidentin oder den ausscheidenden Gemeindepräsidenten in den Gemeinderat nachgerückt ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Wahlverfahren Präsidium/Vizepräsidium der Gemeindeversammlung (Gemeindeversammlung wählt Präsidium und Vizepräsidium im Majorzverfahren)</p> <p><i>Geregelt in Art. 5 GO</i></p>	<p>Stellungnahme 1</p> <p><u>Frage:</u> Wer leitet die Wahl, wenn sich Versammlungsleitung und Vizeversammlungsleitung erneut zur Wahl stellen?</p> <p>EVP Region Büren</p> <p>Wird so unterstützt. <u>Anmerkung/Frage:</u> Werden Versammlungsleitung und Vizeversammlungsleitung an der letzten Gemeindeversammlung vor der neuen Legislatur</p>	<p>Diesfalls kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident die Wahl leiten.</p> <p>Richtig, die Wahl erfolgt an der letzten Gemeindeversammlung vor Ende der Legislatur.</p>

	<p>gewählt? Wer leitet diese Wahl, falls Versammlungsleitung und Vize-Versammlungsleitung erneut zur Wahl stehen?</p> <p>SPplus</p> <p>Wird nicht unterstützt. <u>Anmerkung:</u> Eine Gemeindeversammlung ist nicht immer repräsentativ und eine Wahl an der Gemeindeversammlung ist ein Rückschritt. Aus diesem Grund unterstützt die SPplus diese Idee nicht. Die SPplus ist der Ansicht, die Wahlen von Präsidium und Vize-Präsidium eine Majorzwahl an der Urne sein müssen.</p> <p>Stellungnahme 5</p> <p><u>Frage:</u> Wer leitet die 1. Versammlung bis zur Wahl? Der Gemeindepräsident?</p> <p>Stellungnahme 3</p> <p>Wird so unterstützt <u>Anmerkung:</u> Präsidium und Vize-Präsidium sollen unterschiedlichen Parteien angehören.</p> <p>FDP Büren</p> <p>Wird so unterstützt.</p> <p>Stellungnahme 2</p> <p>Wird so unterstützt. <u>Anmerkung:</u> Trägt zur Stärkung der Demokratie bei. Es ist zu überlegen, ob das Amt nicht abgeschafft werden soll. Der Gemeinderat hätte damit mehr «Plattform» an der Gemeindeversammlung.</p>	<p>Diesfalls kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident die Wahl leiten.</p> <p>Es handelt sich primär um ein repräsentatives Amt. Es scheint sinnvoll, dass die Gemeindeversammlung «ihre» Versammlungsleitung wählt. Der Gemeinderat hält an der Wahl durch die Gemeindeversammlung fest.</p> <p>Nein. Da die Wahl bereits an der letzten Gemeindeversammlung der vorherigen Legislatur erfolgt, kann die neu gewählte Versammlungsleitung von Beginn an die erste Versammlung der neuen Legislatur leiten.</p> <p>Die Wählbarkeit kann rechtlich nicht eingeschränkt werden. In der Praxis wird dies aber so gehandhabt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich die Trennung von Gemeindepräsidium und Versammlungsleitung in Büren a.A. bewährt hat.</p>
--	---	---

<p>Finanzkompetenz Gemeinderat: Neue einmalige Ausgaben bis CHF 250'000.00 abschliessend und zwischen CHF 250'000.00 bis CHF 500'000.00 unter Vorbehalt des fak. Referendums</p> <p><i>Geregelt in Art. 13 Abs. 2 GO</i></p>	<p>EVP Region Büren Wird so unterstützt.</p> <p>SPplus Wird so unterstützt. <u>Anmerkung:</u> Die SPplus unterstützt die erweiterten Ausgabekompetenzen. Diese passen zu den neuen Gegebenheiten und bietet ausreichend Flexibilität.</p> <p>Stellungnahme 5 Wird so unterstützt. <u>Hinweis:</u> Zeitgemäss.</p> <p>Stellungnahme 7 Wird nicht unterstützt bzw. abgelehnt: <u>Anmerkung:</u> Die geplante massive Erhöhung der Ausgabenkompetenzen des Gemeinderates mindert die Mitsprache und Einflussmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>FDP Büren Wird unterstützt. <u>Anmerkung:</u> Die FDP beurteilt dies als zeitgemäss.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Gemeinderat hält an der Norm fest.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Urnenabstimmung: Stimmberechtigte beschliessen an der Urne Ausgaben über CHF 2.5 Mio.</p> <p><i>Geregelt in Art. 4 GO</i></p>	<p>EVP Region Büren Wird so unterstützt.</p> <p>SPplus Wird so unterstützt.</p> <p>Stellungnahme 5 Wird so unterstützt: <u>Anmerkung:</u> Zeitgemäss.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>FDP Büren</p> <p>Wird so unterstützt. <u>Anmerkung</u>: Die FDP beurteilt dies als zeitgemäss.</p> <p>SVP</p> <p>Wird so unterstützt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Beteiligungsformen: Partizipative Formen der Beteiligung vorsehen. <i>Geregelt in Art. 38 GO</i></p>	<p>Stellungnahme 1</p> <p>Wird so unterstützt. Diese neue Form der Beteiligung/Mit-sprache sollte jedoch einzig Bürenerinnen und Bürenern vorbehalten sein.</p> <p>EVP Region Büren</p> <p>Wird so unterstützt. <u>Anmerkung</u>: Die EVP begrüsst die Tatsache, dass auch nicht stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger an einem Bürgerpanel teilnehmen dürfen. Ist es in diesem Fall auch möglich, dass sich Personen, die ihren Wohnsitz nicht Büren haben teilnehmen dürfen? Dieser Ausweitung stehen wir kritisch gegenüber.</p> <p>SPplus</p> <p>Wird so unterstützt. <u>Anmerkung/Ergänzung</u>: Die SPplus unterstützt das Bekenntnis des Gemeinderates zur partizipativen Beteiligungsform und dass diese in der Gemein-deordnung explizit festgehalten wird. Die SPplus ist je-doch mit der Formulierung von Art. 38 Abs. 2 nicht ein-verstanden. «Der Gemeinderat kann im Einzelfall Vorgaben machen, wer sich beteiligen darf». Dieser Satz muss ge-strichen werden, da er Willkür ermöglicht.</p>	<p>Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, wenn sich auch in der Ge-meinde wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer sowie Gewerbebetrei-bende mit Wohnsitz ausserhalb von Büren beteiligen können.</p> <p>Ja, auch eine Beteiligung von Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Büren a.A. ist denkbar. Z.B. Gewerbebetreibende mit Geschäftssitz in Büren, welche in einer Nachbargemeinde wohnen. Nach Ansicht des Gemeinderates sollte dies nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Es geht nicht darum, dass der Gemeinderat einzelne Personen willkür-lich von der Beteiligung ausschliessen kann. Vielmehr soll es möglich sein, je nach Thema grundsätzliche Vorgaben zu machen.</p>

	<p><u>Zu Abs. 1:</u> Wie ist konkret der Ablauf, wenn die Gemeindeversammlung eine partizipative Form der Beteiligung fordert? Rückweisung mit/ohne Bürgerpanel.</p> <p>Stellungnahme 6</p> <p>Art. 38 ist zu streichen. Es gibt heute genügend Möglichkeiten bestimmte Anliegen einzubringen.</p> <p>Stellungnahme 4</p> <p>Artikel ersatzlos streichen. Die Bevölkerung hat genügend Möglichkeiten sich einzubringen. Generiert nur unnötig Kosten.</p> <p>Stellungnahme 5</p> <p>Dieser Artikel ist vollständig zu streichen. Es bestehen genügend demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten mit den bestehenden Mitteln. Eine weitere Form der Mitwirkung der Bevölkerung ist unnütz und überflüssig, da bereits heute Initiative, Referendum und Petition spärlich genutzt werden. Weiter bedingt diese Form der Mitwirkung einen höheren Aufwand durch die Verwaltung und die zuständigen Stellen, was wiederum finanzielle Auswirkungen mit sich ziehen wird.</p> <p>FDP Büren</p> <p>Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Unsere Demokratie hat genügend Instrumente zur Beteiligung der Bevölkerung. Zudem wird dieser «Versuch» zusätzliche und unnötige Kosten generieren.</p> <p>SIKO</p> <p>Die Formulierung des Abs. 2 ist zu überprüfen. Es ist unklar, ob der Gemeinderat jemanden ablehnen darf.</p>	<p>Die Gemeindeversammlung kann einen entsprechenden Beschluss nur fassen, wenn dies ordentlich traktandiert wurde. Es wäre nicht zulässig, ein Sachgeschäft mit der Vorgabe zurückzuweisen, dass ein Bürgerpanel eingesetzt wird. Der Gemeinderat könnte aber von sich aus ein Bürgerpanel einsetzen, wenn ein Geschäft von der Gemeindeversammlung zurückgewiesen wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es geht nicht darum, dass der Gemeinderat einzelne Personen willkürlich von der Beteiligung ausschliessen kann. Vielmehr soll es möglich sein, je nach Thema grundsätzliche Vorgaben zu machen.</p>
--	---	--

	<p>Stellungnahme 2</p> <p>Überflüssig! Das ist ein Instrument für nicht funktionierende Demokratien und gehört als Versuch nicht in eine Gemeindeordnung.</p> <p>SVP</p> <p>Es ist fraglich, ob diese Beteiligungsform häufig zur Anwendung kommen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Stellenetat: Der Gemeinderat beschliesst den Stellenetat unabhängig der damit verbundenen Ausgaben.</p> <p><i>Geregelt in Art. 13 Abs. 5 GO</i></p>	<p>Stellungnahme 1</p> <p>Der Stellenetat soll wie bisher durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden mit Ausnahme der Stellenprozentante für Leistungen an Dritte (Sozialdienst, Bauverwaltung ev. weitere).</p> <p>EVP Region Büren</p> <p>Wird so nicht unterstützt. <u>Anmerkung:</u> Der Stellenetat soll nach wie vor durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden. Die EVP würde es aber begrüßen, wenn Stellenprozentante die für Leistungen an Dritte (z.B. Regionaler Sozialdienst, Bauverwaltung Oberwil) davon ausgenommen würden.</p> <p>SPplus</p> <p>Wird so unterstützt. <u>Anmerkung:</u> Die SPplus erachtet es als sinnvoll, damit der Gemeinderat seiner strategischen Führungsrolle auch gerecht werden kann. Sämtliche Anpassungen des Stellenetats sollen zeitnah durch die Gemeindeverwaltung kommuniziert werden.</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung entschieden, an der Zuständigkeitsordnung gemäss der bisherigen GO festzuhalten. D.h. der Stellenetat wird weiterhin von der Gemeindeversammlung genehmigt. Der Gemeinderat kann (wie bisher) bis 99 Stellenprozent in eigener Kompetenz erhöhen.</p> <p>Neu kann der Gemeinderat aber Stellen schaffen, welche die Gemeinde zur Erbringung von Leistungen an Dritte benötigt, soweit diese Dritten für die Kosten aufkommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die SPplus hat sich als einzige Vernehmlassungsteilnehmerin zustimmend zur vorgeschlagenen Neuregelung geäußert.</p>

	<p>Stellungnahme 6 Wird nicht unterstützt. Die Ausuferung der Verwaltung ist heute Tatsache. Der Bürger soll das letzte Wort haben.</p> <p>Stellungnahme 4 Wird so nicht unterstützt. Der Souverän soll mitentscheiden können.</p> <p>Stellungnahme 5 Wird nicht unterstützt. Gehört ins Budget, über das die Gemeindeversammlung zu beschliessen hat. Mit dieser Regelung hat die Bevölkerung in keiner Weise mehr eine Mitsprache.</p> <p>FDP Büren Wird so nicht unterstützt. Der Souverän muss über das ganze Budget mitbestimmen können.</p> <p>Stellungnahme 2 Der Stellenetat ist ein sehr wichtiger Budgetposten und muss schon rein psychologisch vom Souverän legitimiert werden.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p>
--	--	--

<p>Ressortstruktur</p> <p><i>Geregelt in der Organisationsverordnung</i></p>	<p>EVP Region Büren</p> <p>Die Aufgaben aus dem Bereich Kultur, Sport und Tourismus könnten auch dem Ressort «Präsidiales» zugeordnet werden.</p> <p>SPplus</p> <p>Die SPplus ist mit der neuen Ressortstruktur grundsätzlich einverstanden. Es wird als sinnvoll erachtet, wenn die Bibliothek weiterhin zum Ressort Bildung gehört. Planungen, die dem Ressort Bau und Infrastruktur zugeteilt sind, sollen ins Ressort Präsidiales, da es sonst zu Zielkonflikten kommen kann. Die SPplus schlägt die Schaffung einer eigenständigen Planungskommission vor.</p> <p>Welche Entscheidbefugnisse soll die BIK verfügen? Dieser Abschnitt fehlt auf der Aufstellung (Anhang II zu GO).</p> <p>Stellungnahme 6</p> <p>Es soll dabei eine ausgewogene Aufgabenverteilung erreicht werden.</p> <p>FDP Büren</p> <p>Wird so unterstützt.</p> <p>Stellungnahme 2</p> <p>Man könnte alternativ die Ressortstruktur auch in die Kompetenz des Gemeinderates geben. Die Aufgaben einer Gemeinde sind dynamisch und in der GO nur grob zu definieren.</p>	<p>Die genaue Ressortstruktur wird auf Verordnungsebene festgesetzt. Dies erfolgt nach Genehmigung der neuen GO.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die genaue Ressortstruktur wird auf Verordnungsebene festgesetzt. Dies erfolgt nach Genehmigung der neuen GO.</p> <p>Der Gemeinderat möchte auf die Schaffung einer eigenständigen Planungskommission verzichten.</p> <p>Die Entscheidbefugnisse sind bei den Aufgaben festgehalten (namentlich Ausnahmegewilligungen nach Art. 26 ff. BauG). Zudem verfügt die BIK über Ausgabenbefugnisse im Rahmen des Budgets.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird so umgesetzt. D.h. der Gemeinderat legt die genaue Ressortstruktur auf Verordnungsebene fest.</p>
--	---	--

<p>Wahl der Kommissionen</p> <p><i>Geregelt in Anhang II GO</i></p>	<p>Stellungnahme 1</p> <p>Wird so nicht unterstützt. Die Bürgerin/der Bürger weiss kaum mehr, wer in welcher Kommission Verantwortung trägt. Die Kommissionsarbeit wird dadurch anonymer/unpersönlicher.</p> <p>EVP Region Büren</p> <p>Wird so unterstützt.</p> <p>SPplus</p> <p>Hier muss ergänzt werden, dass die Wahl auf Antrag der Parteien erfolgt und damit eine ausgewogene Verteilung der Kommissionsmitglieder gewährleistet ist. Ebenfalls ist ein Verweis auf OgV Artikel 27 vorzusehen.</p> <p>Ganz grundsätzlich sollen in den Kommissionen nicht die Gemeinderäte/Gemeinderätinnen das Präsidium übernehmen, da sie als Ressortvorstehende das Bindeglied zum Gemeinderat und zu Bevölkerung darstellen.</p> <p>Die Bildungskommission soll nicht wieder in Schulkommission umbenannt werden, sondern weiterhin Bildungskommission (Kurzform BIK). Der Name Schulkommission wird als veraltet wahrgenommen und trägt dem Aufgabengebiet nicht ausreichend Rechnung.</p> <p>Weiter erachtet die SPplus eine Geschäftsprüfungskommission als sinnvoll. Diese wäre eine niederschwellige Anlaufstelle. Diese Kommission wäre direkt der Gemeindeversammlung unterstellt und muss der Versammlung Rechenschaft ablegen. Die GPK wird für 4 Jahre vom Volk gewählt. Sie erledigt ständige Arbeiten im Rahmen der</p>	<p>Trotz der kritischen Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung hält der Gemeinderat an der Wahl der Kommissionen durch den Gemeinderat fest. Es versteht sich, dass die Parteien die Wahlvorschläge einbringen. Es ist weiterhin in erster Linie an ihnen, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu portieren bzw. Personen für die Kommissionen vorzuschlagen. Für die Einsitznahme in einer Kommission soll neben der Parteizugehörigkeit, auch die Eignung im Vordergrund stehen. Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses der Proporzwahl für den Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat ist überzeugt, dass sich dadurch auch Personen für das Mitwirken in einer Kommission finden lassen, welche nicht bereit wären, sich einer öffentlichen Urnenwahl zu stellen. Zudem ist es bereits heute schwierig, Personen zu finden, welche sich bereit erklären, für Kommissionen zu kandidieren. Im Weiteren besteht die Gefahr, dass Personen, welche bei einer öffentlichen Urnenwahl ein schlechtes Ergebnis erzielt haben, nicht mehr motiviert werden können, sich für die Gemeinde zu engagieren.</p> <p>Der Gemeinderat sieht keine Gefahr, dass ihm zu viel Macht zukommt. Er hat lediglich die Wahlkompetenz, kann aber nicht Personen aus einer Kommission während der Legislatur abwählen.</p> <p>Im Weiteren hält der Gemeinderat an der Begrifflichkeit «Schulkommission» fest, da es sich um die Terminologie des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) handelt.</p> <p>Es soll möglich sein, dass die Ressortvorstehenden des Gemeinderates die Sachkommissionen präsidieren.</p> <p>Die Schaffung einer Geschäftsprüfungskommission lehnt der Gemeinderat ab. Es besteht die Gefahr, dass eine GPK einen Schattengemeinderat darstellen würde, der sich stark in die operativen Angelegenheiten des Gemeinderates einmischet.</p>
---	--	---

	<p>Überprüfung von Geschäften sowie Arbeiten auf Antrag der Gemeindeversammlung.</p> <p>Stellungnahme 6</p> <p>Wird so nicht unterstützt. Das bisherige System hat sich nicht so schlecht bewährt.</p> <p>Stellungnahme 4</p> <p>Wird so nicht unterstützt. Die Kommissionen müssen gewählt werden. Die Akzeptanz der Kommissionen in der Bevölkerung wäre so besser.</p> <p>Stellungnahme 5</p> <p>Wird so nicht unterstützt. Die Wahl soll wie bisher durch die Wahlberechtigten erfolgen, jedoch in Majorzwahl. Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist besser. Auch wird dem Trend entgegengewirkt, dass die Demokratie ausgehöhlt wird und die Macht der «Verwaltung» zugeschoben wird.</p> <p>Stellungnahme 7</p> <p>Wegen des Minderheitenschutzes sind die beiden Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die Bau- und Infrastrukturkommission sowie die Schulkommission an der Urne zu wählen.</p> <p>Stellungnahme 3</p> <p>Wird so nicht unterstützt. Es soll an der Urnenwahl festgehalten werden.</p> <p>BPK</p> <p>Wird so nicht unterstützt. Wegfall einer Bürener Tradition, kein Vorteil gegenüber heute mit dieser Änderung, verminderter Demokratiedanke.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Der Gemeinderat glaubt nicht, dass die Akzeptanz der Kommissionen geringer ist, wenn sie vom Gemeinderat gewählt werden. Bereits heute werden Kommissionsmitglieder mitunter nicht mehr an der Urne gewählt, weil zu wenig Personen kandidieren.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Der Gemeinderat sieht nicht, weshalb bei einer Wahl der Kommissionen durch den Gemeinderat Macht der Verwaltung zugeschoben werden sollte.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p>
--	---	--

	<p>FDP Büren</p> <p>Wird nicht unterstützt. Die FDP steht zur Demokratie und wehrt sich gegen diese Zentralisierung der Macht. Die Kommissionen werden in die Bedeutungslosigkeit geschwächt.</p> <p>SIKO</p> <p>Wird unterstützt. Es besteht Skepsis darüber, ob der Gemeinderat durch dieses Verfahren nicht zu viel Macht erhält.</p> <p>Stellungnahme 2</p> <p>Das ist eine Entmachtung des Volkes. Zudem sind die Kommissionen damit zu Vasallen des Gemeinderates degradiert und jeglicher Legitimation beraubt.</p> <p>BIKO</p> <p>Wird grundsätzlich unterstützt, unter Vorbehalt einer Stimme (Majorzwahl wird bevorzugt).</p> <p>SVP</p> <p>Teilweise wurde gewünscht, dass die Kommissionen nach wie vor an der Urne gewählt werden sollen. Dadurch könnte eine weitestgehende Meinungsvielfalt erreicht werden und dadurch können sachlich wertvolle Diskussionen ermöglicht werden. Bei der Wahl durch den Gemeinderat besteht die Gefahr, dass nur Gleichgesinnte gewählt werden.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Der Gemeinderat sieht eine Stärkung der Kommissionen, wenn die Eignung im Zentrum steht und nicht nur die Parteizugehörigkeit.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p>
--	--	---

<p>Kommissionen (Legislatur-Rhythmus / keine Amtszeitbeschränkung) <i>Geregelt in Art. 28 GO</i></p>	<p>Stellungnahme 1 Der Ansatz, die Kommissionen im Legislatur-Rhythmus wie den Gemeinderat zu wählen, wird unterstützt. Für die Kommissionen ist unbedingt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren vorzusehen («frischer Wind», «Sesselkleber»).</p> <p>EVP Region Büren Für die Kommissionen soll ebenfalls eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren gelten.</p> <p>SPplus Dass der Legislatur-Rhythmus der Kommissionen identisch ist mit dem Wahl Rhythmus des Gemeinderates erachtet die SPplus als sinnvoll. Jedoch sollen alle Kommissionen der Amtszeitbeschränkung unterliegen.</p> <p>Stellungnahme 5 Amtszeitbeschränkung wäre sinnvoll.</p> <p>Stellungnahme 3 Die Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren muss unbedingt beibehalten werden.</p> <p>FDP Büren Falls die Kommissionen durch den Gemeinderat gewählt werden sollten, ist eine Amtszeitbeschränkung sinnvoll.</p> <p>SIKO Wird so nicht unterstützt. Es muss eine Amtszeitbeschränkung analog den Regelungen des Gemeinderates geben.</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung entschieden, für Kommissionen ebenfalls eine Amtszeitbeschränkung von drei Legislaturen vorzusehen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p>
--	---	---

<p>Sicherheitskommission: Aufhebung und Zuweisung der Aufgaben an andere Organe</p> <p><i>Geregelt in Anhang II GO</i></p>	<p>EVP Region Büren Wird so unterstützt.</p> <p>SPplus Wird so unterstützt.</p> <p>Stellungnahme 7 Wird so unterstützt. Wichtig ist, dass der zuständige Gemeinderat sicherstellt, dass politische Entscheide keinesfalls durch die Verwaltung getroffen werden.</p> <p>FDP Büren Wird so unterstützt. <u>Anmerkung/Frage</u>: Wo wird das wichtige Thema Verkehr behandelt?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäss dem Entwurf für die Organisationsverordnung ist das Thema öffentlicher Verkehr dem Ressort Energie, Umwelt & öffentliche Sicherheit zugewiesen.</p>
<p>Energie- und Umweltkommission: Neuschaffung der Kommission</p> <p><i>Geregelt in der Organisationsverordnung</i></p>	<p>EVP Region Büren Wird so unterstützt.</p> <p>SPplus Die SPplus erachtet eine solche Kommission als sehr sinnvoll in der heutigen Zeit. Die SPplus fordert, dass die Ressortvorsteherin/der Ressortvorsteher Energie, Umwelt und öffentliche Sicherheit als Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat der Energieversorgung Büren an der Aare (EVB) Einsitz nimmt.</p> <p>Stellungnahme 6 Wird so nicht unterstützt. Die heutige Struktur ist genügend. Fachwissen kann punktuell eingeholt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ist nicht auf Stufe GO zu regeln.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Stellungnahme 4</p> <p>Wird so nicht unterstützt. Es gibt bereits genügend beratende Organisationen in diesem Bereich.</p> <p>Stellungnahme 5</p> <p>Es gibt bereits genügend beratende Organisationen in diesem Themenbereich. Der Gemeinderat soll bei Bedarf Fachkompetenz extra herbeiziehen.</p> <p>FDP Büren</p> <p>Wird so nicht unterstützt. Die FDP ist der Meinung, dass es zum Thema Energie- und Umwelt bereits genügend übergeordnete Gesetze und Gefässe gibt. Dieses Thema kann im Bedarfsfall auch über eine nichtständige Kommission geregelt werden.</p> <p>Stellungnahme 2</p> <p>Braucht es nicht, da schon genügend Gremien und Gesetze zu diesem Thema existieren und die allgemeine eidgenössische und bernische Strategie klar ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Gemeinderat beabsichtigt, an der Einsetzung einer Energie- und Umweltkommission festzuhalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bau- und Infrastrukturkommission</p> <p><i>Geregelt in Anhang II GO</i></p>	<p>EVP Region Büren</p> <p>Wird so unterstützt.</p> <p>SPplus</p> <p>Mit den Zuständigkeiten kann sich die SPplus grundsätzlich einverstanden erklären.</p> <p>Bei Konsultation von Anhang II: Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis» wird festgestellt, dass bei der Aufzählung der Aufgaben der BIK vielfach der Ausdruck «hat</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufsicht meint, dass die Kommission die korrekte und zweckmässige Aufgabenerfüllung überwacht, ohne aber für Einzelfallentscheidungen zuständig zu sein. Die Kommission kann der Verwaltung aber Aufträge erteilen und Fragen stellen. Ist die Kommission der Ansicht, dass ein von ihr beaufsichtigter Aufgabenbereich nicht ordnungsgemäss</p>

	<p>die Aufsicht» verwendet wird. Was genau ist als «Aufsicht» zu verstehen?</p> <p>Dass der Bereich Baupolizei und Baubewilligungsverfahren aus prozessökonomischen Gründen der Bauverwaltung überwiesen wird und nicht mehr die Kommission dafür zuständig ist, kann die SPplus nachvollziehen.</p> <p>Stellungnahme 6</p> <p>Wird so nicht unterstützt. Die Legitimation von Entscheidungen ist bei einer Kommission grösser als von der Verwaltung.</p> <p>Stellungnahme 4</p> <p>Wird so nicht unterstützt. Aus demokratischer Sicht wird es als sinnvoller, erachtet, wenn die Baukommission die entsprechenden Entscheide fällt bzw. ist deren Akzeptanz somit besser.</p> <p>Stellungnahme 5</p> <p>Wird nicht unterstützt. Beibehaltung der Baukommission wird aus demokratischer Sicht als wertvoller erachtet bzw. ist die Akzeptanz der Entscheide besser.</p> <p>Beizubehalten sind die bisherigen Aufgabenbereiche gem. bisherigem Anhang in den Ziffern 5 und 6 (zur Veranschaulichung unten eingefügt). Die Verlagerung dieser Aufgaben in die Verwaltung bedingt dort zusätzliche Stellen, was einen finanziellen Mehraufwand bedeutet.</p> <p>FDP Büren</p> <p>Wird so nicht unterstützt. Die FDP ist der Meinung, dass eine Kommission Entscheide besser legitimiert als die</p>	<p>wahrgenommen wird, ist es in erster Linie an der Ressortvorsteherin bzw. am Ressortvorsteher, über «die Linie» zu intervenieren.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gemeinderat hat aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung entschieden, dass die BIK (weiterhin) für die Erteilung von Ausnahmewilligungen gemäss Art. 26 ff. BauG zuständig sein soll.</p> <p>Ordentliche Baubewilligungen liegen demgegenüber im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung. Hier besteht kein Ermessen.</p> <p>Für den Bereich der Baupolizei gemäss BauG soll der Gemeinderat zuständig sein.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p>
--	--	---

	<p>Verwaltung. Zudem ist eine Kommission «prozessökonomisch» sicher günstiger als die Verwaltung.</p> <p>SIKO</p> <p>Wird so unterstützt. Bei Ausnahmen ohne Rechtsanspruch: Beantragt die Bauverwaltung aufgrund eines Entscheids der Baukommission an den Gemeinderat oder handelt es sich um einen reinen Vorschlag der Bauverwaltung?</p> <p>Stellungnahme 2</p> <p>Wird so nicht unterstützt. Legitimation von weitreichenden Entscheidungen durch eine nicht gewählte Verwaltungsstelle ist sehr fraglich. Zudem stellt sich die Frage, ob die Bearbeitung durch die Verwaltung nicht eher teuer ist.</p>	<p>Zur vorgesehenen Kompetenzordnung siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p>
<p>Schulkommission</p> <p><i>Geregelt in Anhang II GO</i></p>	<p>EVP Region Büren</p> <p>Wird so unterstützt.</p> <p>SPplus</p> <p>Die Bildungskommission soll nicht wieder in Schulkommission umbenannt werden, sondern weiterhin Bildungskommission. Der Name Schulkommission wird als veraltet wahrgenommen und trägt dem Aufgabengebiet nicht ausreichend Rechnung.</p> <p>Stellungnahme 6 und Stellungnahme 4</p> <p>Die Gemeinde Büren a.A. soll weiterhin die Mehrheit in der Kommission behalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gemeinderat möchte an der Begrifflichkeit «Schulkommission» festhalten, da es sich um die Terminologie des kantonalen Volksschulgesetzes handelt.</p> <p>Der Gemeinderat hat entschieden, den Anhang II so zu ergänzen, dass sichergestellt ist, dass die Gemeinde Büren a.A. die Mehrheit der Sitze in der Schulkommission hat.</p>

	<p>Stellungnahme 5</p> <p>Die Schulgemeinde Büren a. A. ist «gewachsen» weshalb auch andere Gemeinden resp. deren Vertreter aufgenommen werden sollten.</p> <p>FDP Büren</p> <p>Der FDP ist wichtig, dass Büren a.A die Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat.</p> <p>SIKO</p> <p>Die Mehrheit der Mitglieder müsste von Büren a.A. sein. Über die Namensgebung sind sich die SIKO-Mitglieder nicht einig. «Schulkommission» wird als «veraltet» betrachtet.</p> <p>Stellungnahme 2</p> <p>Ob Schul-oder Bildungskommission, das ist keine relevante Frage. Sicherstellen, dass Büren in der Kommission die Mehrheit hat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird umgesetzt. Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p>
--	--	--

5 Weitergehende Anregungen, Hinweise und Fragen

Neben den Themen des Fragebogens haben sich die Vernehmlassungsteilnehmenden auch zu weiteren Aspekten des vorgelegten Entwurfs für die totalrevidierte Gemeindeordnung geäussert. Unter Ziff. 4 werden diese (Änderungs-)Anregungen, Hinweise und Fragen wiedergegeben. In der Spalte rechts ist dargelegt, wie der Gemeinderat die Eingabe berücksichtigt hat bzw. aus welchen Gründen auf eine Anpassung verzichtet wurde. Fragen werden ebenfalls in der Spalte rechts beantwortet.

Eingaben von Privatpersonen wurden anonymisiert, nicht aber Eingaben von Parteien und Institutionen.

Thematik / Artikel	Vernehmlassungseingabe	Stellungnahme Gemeinderat
Art. 23 GO	<p>Stellungnahme 1</p> <p>Sowohl in Absatz a) Gemeinderat als auch Abs. b) Kommissionen, sollten zwingend nur Personen wählbar sein die sowohl das Gemeinde- und das eidgenössische Stimmrecht haben.</p>	<p>In den Gemeinderat sind nur Personen wählbar, welche das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten haben. In die Regionale Sozialkommission und in die Schulkommission müssen aber auch Personen aus Nachbargemeinden wählbar sein.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Kompetenzordnung	<p>Stellungnahme 8</p> <p>Stellt zwei Grundtendenzen fest:</p> <p><u>Zentralisierung/Professionalisierung</u></p> <p>Bsp., Wahl Komm durch GR, Baubewilligungsverfahren an Verwaltung/Ausnahmen an den GR, Erhöhung Ausgelenkompetenz GR</p>	
Bürgerbeteiligung	<p><u>Partizipation/Bürgerbeteiligung</u></p> <p>Arbeitsgruppe «Neues Gemeinschaftsgrab», Pilotprojekt Bürgerpanel, aktuell Vernehmlassung GO, Art. 38 GO</p>	

<p>Art. 17 Abs. 2 GO</p>	<p>Wären solche inoffiziellen Ausschüsse wie die Planung des neuen Gemeinschaftsgrabs, auch bei der neuen Gemeindeordnung noch möglich? Wo ist dies in der Gemeindeordnung vorgesehen?</p> <p>Verunmöglicht die Grundtendenz «Zentralisierung bzw. Professionalisierung» nicht ungewollt die von Ihnen auch angestrebte Grundtendenz «Partizipation/Bürgerbeteiligung»? Ist die Tendenz zur Zentralisierung nicht ein Widerspruch zu den Bemühungen, die Bevölkerung stärker einzubeziehen?</p> <p>EVP Region Büren</p> <p>Handelt es sich bei den aufgeführten Gesetzen und Verordnungen um kantonale Vorschriften? Wenn dem so ist, würde ein entspr. Hinweis die Verständlichkeit verbessern.</p>	<p>Ja, es handelt sich diesfalls um eine nichtständige Kommission.</p> <p>Es ist zu unterscheiden: Die Bürgerbeteiligung soll bei politischen Entscheidungen ermöglicht werden. Verwaltungsaufgaben sollten aber durch die Verwaltung erledigt werden.</p>
<p>Art. 23 GO</p>	<p>Wo in der Gemeindeordnung wird definiert, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist? Der Begriff «Stimmberechtigte» wird immer wieder genannt, aber die Definition wer stimmberechtigt ist, konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Ja, es handelt sich um kantonale Erlasse. Diese werden aber auch in anderen Artikeln erwähnt. Es erscheint nicht konsequent, nur in Art. 17. Abs. 2 GO den Hinweis anzubringen, dass es sich um kantonale Erlasse handelt.</p> <p>Dies ist in Art. 13 des Gemeindegesetzes geregelt. Die Gemeinde hat hier keine Autonomie.</p>
<p>Art. 57 Abs. 3 GO</p>	<p>Zudem kam die Frage auf, warum in den Kommissionen mit Entscheidbefugnis in eidg. Angelegenheiten wählbar sind. Bedeutet dies, dass auch Personen aus Nachbargemeinden in diese Kommissionen gewählt werden könnten? Dieser Tatsache steht die EVP kritisch gegenüber und schlägt vor, dass unter Buchstabe b) die gleichen Voraussetzungen definiert werden wie unter Buchstabe a).</p> <p>Sollten die Kommissionen auch weiterhin an der Urne gewählt werden, müssen dann nach wie vor für jede Liste 10 Unterschriften gesammelt werden? Oder wäre es möglich,</p>	<p>In die Regionale Sozialkommission und in die Schulkommission müssen auch Personen aus Nachbargemeinden wählbar sein.</p>

<p>Art. 72 Abs. 3 GO</p>	<p>dass die 10 Unterschriften für Präsidium, Gemeinderat und Kommissionen gelten könnten?</p> <p>Die EVP schlägt vor, dass die verbleibenden Sitze (Restmandat) nicht nach <u>dem Quotienten</u>, sondern nach dem <u>grössten Stimmenrest</u> vergeben wird.</p> <p><u>Aktuell vorgesehen:</u></p> <p>³ Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt: Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt; die Liste, welche die grösste Zahl (Quotient) erreicht, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird angewendet, bis alle Sitze zugeteilt sind.</p> <p><u>Vorschlag EVP</u></p> <p>³ Wenn nach dieser Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so fallen die noch zu vergebenden Sitze jenen Listen zu, die nach der Division gemäss Abs. 2 den grössten Stimmenrest aufweisen. Bei der Verteilung der Restmandate sind auch diejenigen Listen zu berücksichtigen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.</p> <p>⇒ Das Restmandat wird durch dieses Verfahren jener Partei zugesprochen, die nach der ersten Aufteilung der Sitze den grössten Stimmenrest aufweist. So kann auch eine Partei, welche in der ersten Runde leer ausgegangen ist, in der zweiten Runde einen Sitz machen, wenn sie über den grössten Stimmenrest verfügt.</p>	<p>Ja, es bräuchte separate Listen/Unterschriften. Es könnten aber die gleichen Personen unterzeichnen.</p> <p>Auch bei der Aufteilung nach dem Quotienten ist es möglich, dass eine Partei einen Sitz erhält, die in der ersten Verteilrunde leer ausgegangen ist (der Stimmenzahl wird diesfalls durch 1 dividiert und entspricht somit dem Stimmenrest). In der Praxis dürfte es selten sein, dass es einen Unterschied macht, ob die weiteren Sitze (nach der ersten Verteilrunde) nach dem Stimmenrest oder dem Quotienten vergeben werden.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich entschieden, an der Verteilung nach dem Quotienten festzuhalten. Die praktische Relevanz wird als gering eingeschätzt.</p>
<p>Art. 109 Abs. 2 GO</p> <p>Anhang III (Verwandtenausschluss)</p>	<p>Ist eine Listenauskuft mit den Vorgaben des neuen Datenschutzgesetzes noch erlaubt?</p> <p>«P» müsste direkt unterhalb der Linie stehen. «S» müsste weiter links stehen.</p>	<p>Listenauskuft sind weiterhin vorgesehen, sollen aber neu nicht mehr im KDSG geregelt werden.</p> <p>Entspricht der kantonalen Vorlage.</p>

<p>Organisationsverordnung</p> <p><u>Anhang I (S. 13)</u></p> <p><u>Anhang II</u></p> <p><u>Anhang III</u></p> <p>Art. 5 GO (Zuständigkeiten Gemeindeversammlung)</p>	<p>Der Punkt «Baubewilligungsverfahren und Baupolizei» muss gestrichen werden.</p> <p>Die EVP schlägt vor, dass bei «Ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis» (z.B. FIAS) die Regelung bezüglich des Vorsitzes und Sekretariats überdacht wird, damit ein gewisses Controlling insbesondere bei der Verrechnung von Spesen sichergestellt ist. Wir schlagen vor, dass der Vorsitz durch das Mitglied des Gemeinderates des Gemeinderates ausgeübt werden muss, sofern das Sekretariat durch ein Mitglied der Kommission geführt wird. Wird das Sekretariat durch einen Verwaltungsangestellten/eine Verwaltungsangestellte wahrgenommen, muss der Vorsitz nicht durch das Gemeinderatsmitglied besetzt werden.</p> <p>Das Organigramm ist unvollständig und vermischt politische und verwaltungstechnische Aspekte. Die Zuständigkeit für die Tagesschule fehlt. Zudem sollte es Schulkommission und nicht Bildungskommission heissen. Das Organigramm muss grundlegend überarbeitet werden.</p> <p>SPplus</p> <p>Es wird beantragt ein Rechnungsprüfungsorgan und ein Geschäftsprüfungsorgan zu wählen. Die Stellung der Gemeindeversammlung muss gestärkt werden. Es braucht ein politisches Organ, das die Geschäfte und Vorlagen des Gemeinderates prüft und der Versammlung Rechenschaft ablegt.</p>	<p>Hinweise zur Organisationsverordnung werden entgegengenommen. Über Anpassungen wird der Gemeinderat aber erst entscheiden, wenn die GO beschlossen wurde.</p> <p>Die Schaffung einer Geschäftsprüfungskommission lehnt der Gemeinderat ab. Es besteht die Gefahr, dass eine GPK einen Schattengemeinderat darstellen würde, der sich stark in die operativen Angelegenheiten des Gemeinderates einmischt.</p>
--	--	--

<p>Art. 30 GO (Anmeldung von Initiativen)</p>	<p>Bisher war es so, dass die Verwaltung die Initiative vorprüfen musste und das Komitee zu Beginn der Unterschriftensammlung ein Belegexemplar hinterlegen musste (vgl. Art. 15 GOalt). Das ist auch bei Bund und Kanton so vorgesehen! Die SPplus fordert die Beibehaltung der bisherigen Fassung bzw. die kantonale Regelung in Art. 144/145 PRG sinngemäss in Art. 30 GO zu übernehmen.</p>	<p>Der Hinweis, dass Kanton und Bund eine materielle Vorprüfung der Initiative machen, ist unzutreffend. Es erfolgt lediglich eine formelle Prüfung.</p> <p>Die Vorprüfung der Initiative durch die Verwaltung birgt Risiken, da der Gemeinderat ev. anders entscheidet. Der Gemeinderat hält an Art. 30 GO fest.</p>
<p>Art. 32 (Gültigkeit der Initiative)</p>	<p>Abs. 2 sei zu streichen. Das ist Sache der Vorprüfung durch die Verwaltung und nicht der politischen Behörde. Der Gemeinderat kann diesem Stadium eine Initiative lediglich aus formellen Gründen (z.B. zu wenig Unterschriften) als ungültig erklären.</p>	<p>Gemäss Art. 17 des Gemeindegesetzes muss der Gemeinderat über die Gültigkeit der Initiative entscheiden. Dies kann die Gemeinde Büren a.A. nicht abweichend regeln.</p>
<p>Art. 35 GO (Referendumsfrist)</p>	<p>Der bisherige Art. 13 Abs. 3 GOalt ist als neuer Abs. 3 zu übernehmen: «Die Frist ist so anzusetzen, dass sie nicht zum wesentlichen Teil in die Schulferien zu liegen kommt.» Zusätzlich soll folgender Abs. 4 eingefügt werden: «Die Bekanntmachung enthält die effektive Anzahl Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen.»</p>	<p>Der Gemeinderat sieht die Gefahr von Verzögerungen bei der Umsetzung von Entscheidungen, wenn die Fristen während den Schulferien ruhen. Er hält an der vorgesehenen Formulierung von Art. 35 GO fest.</p>
<p>Art. 37 Abs. 2 GO (Frist zur Beantwortung von Petitionen)</p>	<p>Mit der Frist ist die SPplus nicht einverstanden. In der aktuellen GO ist die Frist 6 Monate, was sinnvoll ist. Die SPplus beantragt, die bisherige Fassung von Art. 18 Abs. 2 GO zu übernehmen.</p>	<p>12 Monate entspricht der kantonalen Vorgabe. Die Gemeinden könnten aber kürzere Fristen vorsehen (was bisher in der Gemeinde Büren a.A. der Fall war). Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die kantonale Regelung übernommen werden sollte, damit hinreichend Zeit für die Beantwortung besteht.</p>
<p>Art. 48 Abs. 3 GO (Ermittlung des Ergebnisses)</p>	<p>Der Text ist wie folgt anzupassen: «Steht der Name eines Kandidierenden mehr als einmal (Majorzwahl) bzw. mehr als zweimal (Proporzwahl) auf einem Wahlzettel, so werden die weiteren Wiederholungen gestrichen.»</p>	<p>Die Bestimmung ist mit der Ergänzung besser verständlich und wird gemäss dem Vorschlag der SPplus angepasst.</p>
<p>Art. 85 GO (Erheblicherklärung)</p>	<p>Der Artikel wird grundsätzlich unterstützt, ist aber nicht durchdacht. Es stellen sich offene Fragen bspw. Ist nicht klar, ob der Gemeinderat das Begehren als</p>	<p>Einzig die Versammlungsleitung kann in dieser Situation einen Antrag als unzulässig erklären (was in der Praxis kaum je der Fall sein dürfte). Erheblich erklärte Anträge sind für die nächste Gemeindeversammlung zu traktandieren. Der Gemeinderat kann an der</p>

<p>Art. 90 Abs. 2 GO (Beschränkung der Redezeit)</p>	<p>undurchführbar und aufgrund von Art. 32 GO als ungültig erklären kann.</p> <p>Redezeit und Zahl der Äusserungen sind für jedes Traktandum neu festzulegen. Begründung: Es kann nicht sein, dass die Mitwirkungsrechte zu stark eingeschränkt werden. Engagiert sich eine stimmberechtigte Person nach Massgabe der Beschränkungen, kann sie sich in der weiteren Diskussion nicht mehr beteiligen. Das geht nicht!</p>	<p>Gemeindeversammlung dies aber selbstredend darlegen, wenn er das Begehren als undurchführbar oder rechtswidrig ansieht.</p> <p>Es handelt sich um eine «kann»-Bestimmung. Die Gemeindeversammlung würde auf Antrag festlegen, auf was sich die Beschränkung der Redezeit bezieht. Eine Änderung der Norm erscheint nicht erforderlich.</p>
<p>Art. 98 GO (Wahlverfahren Präsidium der Gemeindeversammlung)</p>	<p>Es wird beantragt das Präsidium der Gemeindeversammlung an der Urne zu wählen.</p> <p>Wird diesem Antrag nicht stattgegeben, müsste vorgängig zum Prozedere gemäss Art. 98 GO das Verfahren für die Wahl des/der Vorsitzenden der konstituierenden Sitzung der Gemeindeversammlung geregelt werden. Oder wer ist das Präsidium der Gemeindeversammlung in Art. 98 Bst. a), b) und c). Lässt sich da der Kronfavorit selbst krönen? Das erinnert an mittelalterliche Monarchen! Wir fordern, falls keine Urnenwahl stattfindet, dass ein klarer Wahlablauf geschaffen wird. Unser Hauptantrag lautet daher: Schriftliche Wahl des Präsidiums der Gemeindeversammlung. Als mögliche Alternative mind. eine klare Prozedur der Kandidatenauswahl.</p>	<p>Es scheint sinnvoll, dass die Gemeindeversammlung «ihre» Versammlungsleitung wählt. Der Gemeinderat hält an der Wahl durch die Gemeindeversammlung fest.</p> <p>Das Wahlverfahren ist in Art. 98 ff. geregelt</p> <p>Eine detailliertere Regelung erscheint nicht erforderlich. Die Wahl wird an der letzten GV vor der neuen Legislatur erfolgen. Treten das Präsidium der Gemeindeversammlung und das Vize-Präsidium beide erneut zur Wahl an, kann die Wahl durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 100 Abs. 1 GO (nicht zu berücksichtigende Zettel)</p>	<p>Abs. 1 ist zu ergänzen: «Leere und ungültige Zettel (..)» Begründung: Abs. 1 lässt es offen, ob ungültige Zettel bei der Ermittlung des absoluten Mehrs mitberücksichtigt werden oder nicht.</p>	<p>Die ungültigen Namen sind in Art. 101 GO geregelt. Diese werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt.</p>
<p>Art. 109 GO (Auskünfte)</p>	<p>Die SPplus beantragt eine klarere Regelung, welche persönlichen Daten solche Listenauskünfte beinhalten dürfen.</p>	<p>Der Inhalt richtet sich nach kantonalem Recht. Nach geltendem Recht können Inhalt einer Listenauskunft sein: Namen, Vornamen,</p>

<p>Art. 110 GO (Vorschriften der Gemeinde)</p> <p>Art. 122 (Disziplinarische Verantwortlichkeit)</p> <p>Organisationsverordnung Anhang</p> <p>Grundsätzliche Bemerkung zur Revision</p>	<p>Zu Abs. 2: Wie verhält es sich bspw. mit Alter/Jahrgang, Berufsbezeichnung, Zivilstand, Adresse etc.? Die SPplus beantragt eine Anpassung der Formulierung in folgende Fassung: «Die Gemeinde kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten aus dem Einwohnerregister der Gemeinde (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung unter Einhaltung der aktuellen Datenschutzbestimmungen bewilligen.»</p> <p>Die SPplus beantragt folgende Ergänzung/Anpassung: «die Verwaltung ist zu verpflichten alle Erlasse auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereit zu stellen.» Analog zu Art. 113 Abs. 4.</p> <p>Es wird beantragt auch das Präsidium der Gemeindeversammlung Abs. 2 zu unterstellen, dito die von der SPplus beantragte Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>Die SPplus beantragt, dass die Kommissionen grundsätzlich nicht durch die Ressortverantwortlichen des Gemeinderats präsiert werden. Begründung: Der Wissensvorsprung des/der Ressortverantwortlichen kann zu missbräuchlicher Sitzungsleitung verleiten. «Der Missbrauch beginnt, wenn im Rahmen einer öffentlichen, privaten, wirtschaftlichen oder politischen Verantwortung Vorteile erlangt werden oder erlangt werden können.»</p> <p>Stellungnahme 6</p> <p>Die vorliegende Änderung widerspiegelt ein wenig den heutigen Zeitgeist. «Mehr Macht nach oben zu delegieren, da der Einbezug des Bürgers nur zusätzlichen Aufwand erfordert.» Die Akzeptanz von Entscheidungen <u>mit</u></p>	<p>Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang.</p> <p>Jede Person kann aber eine Datensperre bei der Gemeinde beantragen bzw. hinterlegen.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich entschieden, einen Hinweis in die Bestimmung aufzunehmen, wonach bei Auskünften die Bestimmungen des Datenschutzrechts einzuhalten sind.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich entschieden, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass alle Erlasse auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereitgestellt werden.</p> <p>Es ist kaum eine Situation vorstellbar, da sich das Präsidium der Gemeindeversammlung disziplinarisch verantwortlich machen könnte. Auf eine Ergänzung von Art. 122 soll verzichtet werden.</p> <p>Hinweise zur Organisationsverordnung werden entgegengenommen. Über Anpassungen wird der Gemeinderat aber erst entscheiden, wenn die GO beschlossen wurde.</p>
--	---	---

<p>Grundsätzliche Bemerkung zur Revision</p>	<p>Einbezug des Bürgers ist grösser und breiter. Der Bürger hat vielfach eine differenziertere Ansicht und Meinung der Verwaltung. Deshalb soll das letzte Wort so viel als sinnvoll beim Stimmbürger bleiben.</p> <p>Stellungnahme 4</p> <p>GO kürzen. Gemeinderat/Kommissionen durch Majorzwahlen stärken und somit auch die Demokratie.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Grundsätzliche Bemerkung zur Revision</p>	<p>Stellungnahme 5</p> <p>Die Revision ist über alles gesehen keine Verbesserung, eher das Gegenteil ist der Fall. Daher die Aussage: «Lieber keine Revision als diese!» Einige Bestimmungen sind «demokratieunfreundlich» und entsprechen nicht dem Zeitgeist. Es wurde ein schlanker (entschlackter) und moderner Wurf erwartet, stattdessen liegt eine solche GO vor, die vor allem aus einem Zusammenschluss anderer Reglemente und Verordnungen besteht, und damit überwiegend das Bestehende festhält. Dieser Revisionsentwurf der GO wirkt für mich bereits heute arg verstaubt.</p>	<p>Siehe Ausführungen oben.</p>
<p>Wahlsystem</p>	<p>Es ist nicht sinnvoll die diversen Reglemente in die GO zu integrieren, denn bei allfälligen Anpassungen von Bestimmungen, die bisher in den Reglementen enthalten waren, löst dies eine umständliche Revision der GO aus.</p> <p>Mutlos wirkt geradezu die Proporzwahl des Gemeinderates. Eine Majorzwahl wird zu einer Verschiebung der Kräfte führen, das ist zu erwarten, die Legitimation der Gewählten ist aber viel demokratischer und nachvollziehbarer als beim bisherigen System. Es gefällt in keiner Art und Weise, dass mit der vorgesehenen GO auch eine Machtverschiebung in Richtung Verwaltung vorgesehen ist. Die Demokratie wird entmachtet und unbekannte</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass Verordnungsmaterie in die GO aufgenommen wurde. Es ist insbesondere kein Zusammenschluss anderer «Verordnungen». Einzig wurde die GO und das Wahl- und Abstimmungsreglement (AWR) zusammengefasst, da das AWR auch GO-Charakter hat.</p> <p>Die Bestimmungen zu den Wahlen und zum Abstimmungsverfahren haben ebenfalls GO-Charakter.</p>

<p>Art. 6 GO (Zuständigkeiten der BV)</p>	<p>finanzielle Verpflichtungen werden neu geschaffen. In der vorliegenden Form wird GO nicht zugestimmt.</p> <p>Wer entscheidet über die «Ausnahmen» gemäss Art. 6 Bst. d bei Finanzanlagen?</p>	<p>Siehe Ausführungen unter Ziff. 3 hiavor. Die Proporzwahl des Gemeinderates findet breite politische Unterstützung.</p> <p>Finanzanlagen liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderates.</p>
<p>Art. 10 GO (Sorgfaltpflicht)</p>	<p>In Abs. 2 einen Verweis auf die Ziff. 121 ff hinten machen.</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich entschieden, einen entsprechenden Verweis auf Art. 121 ff. in Art. 10 aufzunehmen.</p>
<p>Art. 11 GO (Gemeinderat)</p>	<p>Neue Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>«Der Gemeinderat ist für die Führung der Gemeinde, der Gemeindeverwaltung und ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Der Gemeinderat plant, koordiniert und legt die jeweiligen Tätigkeiten fest.»</p>	<p>Die vorgesehene Formulierung entspricht Art. 25 des Gemeindegesetzes. An dieser soll festgehalten werden.</p>
<p>Art. 12 Abs. 2 GO (Präsidentin oder Präsident)</p>	<p>Neue Formulierung vorgeschlagen: Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates hat den Vorsitz im Gemeinderat und trägt den Titel Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident.</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich entschieden, die Formulierung gemäss dem Vorschlag anzupassen.</p>
<p>Art. 17 GO (Rechnungsprüfungsorgan)</p>	<p>Es fehlt eine klare Umschreibung, wer und allenfalls in welcher Zusammensetzung das Rechnungsprüfungsorgan ist. Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen «nur» ein unabhängiges Rechnungsprüfungsorgan; eine externe Revisionsstelle erfüllt diese Funktion.</p>	<p>Bei einer externen Revisionsstelle gibt es keine «Zusammensetzung». Die Anforderungen sind im kantonalen Recht geregelt. Eine Anpassung der Formulierung erscheint nicht erforderlich.</p>
<p>Art. 17 Abs. 3 GO (Datenschutz)</p>	<p>Eine externe Revisionsstelle ist nicht geeignet als Aufsichtsstelle für den Datenschutz zu dienen. Hier muss eine besser geeignete Stelle gefunden und bezeichnet werden.</p>	<p>Bereits heute ist die Zuständigkeit so geregelt. Mit Blick darauf, dass die Datenschutzaufsicht per März 2026 kantonalisiert werden soll, erscheint es nicht sinnvoll, die Zuständigkeit vorgängig zu wechseln. In Art. 17 Abs. 3 wird aber ein Hinweis aufgenommen, dass die Zuständigkeit nur so lange gilt, als das kantonale Recht der Gemeinde die Führung einer (eigenen) Datenschutzaufsichtsstelle vorgibt.</p>

<p>Art. 18 GO (Ständige Kommissionen)</p>	<p>Hinweis fehlt, dass die Mitglieder der ständigen Kommissionen nach Art. 121 ff hiernach in der Verantwortung stehen und insbesondere zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet sind.</p>	<p>Dies ist in Art. 121 ff. geregelt. Ein Hinweis in Art. 18 erscheint nicht erforderlich. Ansonsten müsste bei allen Organen ein Hinweis auf Art. 121 ff. erfolgen.</p>
<p>Art. 32 Abs. 2 GO (Gültigkeit von Initiativen)</p>	<p>Die Formulierung ist schwerfällig und unklar resp. missverständlich. Formulierungsvorschlag: (...) verfügt die Ungültigkeit der Initiative oder deren Teilungültigkeit, sofern möglich, betreffend der Teile die mit einem Mangel behaftet sind (...)</p>	<p>Es handelt sich um die gängige Formulierung gemäss der Vorlage des AGR. Eine Anpassung erscheint nicht erforderlich.</p>
<p>Art. 35 Abs. 2 GO (Bekanntmachung der Referendumsmöglichkeit)</p>	<p>Viertes Aufzählungszeichen: <i>die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen</i> Ab wann und/oder bis wann?</p>	<p>Die Referendumsfrist ist in Art. 34 Abs. 2 GO geregelt. Sie beträgt 30 Tage ab Publikation.</p>
<p>Art. 114 (Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle)</p>	<p>Hinweis auf das Öffentlichkeitsprinzip gem. Art. 17 Abs. 3 der Kantonsverfassung & Informationsgesetz/Verordnung. Weiter wäre hier der Hinweis auf Art. 107 sinnvoll. Zeitgemässer Formulierungsvorschlag: «Die Protokolle sind grundsätzlich geheim, begründete Ausnahmen bleiben vorbehalten. Der Gemeinderat entscheidet auf schriftliches Gesuch hin.»</p>	<p>Für den Gemeinderat ist der Nutzen eines solchen Verweises unklar. Theoretisch könnte in jeden Artikel ein Verweis auf höherrangiges Recht aufgenommen werden. Zudem erscheint das Anliegen widersprüchlich zum Wunsch nach einem schlanken Erlass. Für den Gemeinderat ist zudem nicht klar, weshalb die Formulierung gemäss der Vernehmlassungseingabe «zeitgemässer» sein sollte. An der vorgeschlagenen Formulierung soll festgehalten werden.</p>
<p>Art. 123 Abs. 1 GO (Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit)</p>	<p>Es müsste noch der Verweis gemacht werden, dass die Regelungen gem. Art. 100ff. Personalgesetz analog Anwendung finden.</p>	<p>Wiederum ist für den Gemeinderat der Nutzen eines solchen Verweises unklar. Zudem müsste dann auch ein Verweis auf Art. 84 GG erfolgen, da Art. 100 ff. PG nur i.V.m. Art. 84 GG zur Anwendung gelangt. An der vorgeschlagenen Formulierung soll festgehalten werden.</p>

<p>Art. 123 Abs. 4 GO</p> <p>Art. 125 (Übergangsbestimmungen)</p> <p>Art. 126 (Inkrafttreten)</p> <p>Abstimmungs- und Wahlausschuss</p> <p>Fakultatives Referendum</p> <p>Vorprüfung der Initiative</p>	<p>Was ist darunter zu verstehen? Wäre es nicht sinnvoll konkret auf die kant. Regelungen zu verweisen?</p> <p>Abs. 4 kann gestrichen werden.</p> <p>Die Gemeindeordnung soll weiterhin als «Verfassung der Gemeinde» kurz und prägnant bleiben, darin sollen die Grundsätze geregelt werden. Die Erlasse Organisationsreglement OgR und Reglement über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen (AWR) sind separat beizubehalten.</p> <p>Es macht keinen Sinn Regelungen auf untergeordneter Stufe in die GO direkt aufzunehmen.</p> <p>Leichte Anpassung:</p> <p><i>Die Mitglieder des Ausschusses haben sich nach Möglichkeit durch Ausweiskarten zu vergewissern, ob die Ausweiskarte wirklich auf den Namen des der Vorweisenden lautet.</i></p> <p>Stellungnahme 7</p> <p>Die Erhöhung der Anzahl Unterschriften beim fak. Referendum von 2.5% der Stimmberechtigten auf 5% lehnen wir ab. Dabei ist zu ergänzen: «Die Frist ist so anzusetzen, dass sie nicht zum wesentlichen Teil in die Schulferien fällt (...)».</p> <p>Dass die Vorprüfung eines Initiativbegehrens auf die Rechtmässigkeit aufgehoben wird, wird abgelehnt. Um unnötigen Sammelaufwand von Unterschriften zu vermeiden, muss die Vorprüfung beibehalten werden.</p>	<p>Z.B. Werkeigentümerhaftung nach OR. Es bestehen zahlreiche besondere Haftungsnormen. Eine abschliessende Aufzählung würde die Norm «aufblähen».</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Bestimmung gestrichen werden kann.</p> <p>Das AWR hat GO-Charakter/Stufe. Eine Integration erscheint dem GR sinnvoll.</p> <p>Es werden keine Regelungen untergeordneter Stufe in die GO aufgenommen.</p> <p>Es erscheint nicht praktikabel, bei jeder Person tatsächlich die Identität anhand eines Ausweises zu überprüfen. Jedenfalls entspricht es nicht der heutigen, bewährten Praxis. Eine Anpassung erscheint dem Gemeinderat nicht angezeigt.</p> <p>Dem Gemeinderat erscheint ein Quorum von 2,5% als zu niedrig. Die Erhöhung war ein politisches Anliegen. Der Gemeinderat sieht die Gefahr von Verzögerungen bei der Umsetzung von Entscheidungen, wenn die Fristen während den Schulferien ruhen. Er hält an der vorgesehenen Formulierung von Art. 35 GO fest</p> <p>Die Vorprüfung der Initiative durch die Verwaltung birgt Risiken, da der Gemeinderat ev. anders entscheidet. Der Gemeinderat hält an Art. 30 GO fest.</p>
---	--	--

<p>Öffentlichkeit</p>	<p>Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind gem. Art. 107 Abs. 2 öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen. Deshalb wird erwartet, dass die Beschlüsse des Gemeinderates zeitnah und aktiv in geeigneter Form regelmässig publiziert werden, damit die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit des Gemeinderates informiert sind. Die bisherige Praxis ist ungenügend.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Genereller Hinweis</p>	<p>Wie sie in der Revision geplant sind, bewirken die meisten von uns beanstandeten Artikel eine Verschlechterung der demokratischen Rechte, der Mitsprache und Einflussmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger. Dies widerspricht dem angeblich angestrebten Einbezug der Bevölkerung (Bürgerpanel).</p> <p>Die Beurteilung der Eingaben wird vom gleichen Gremium (G) vorgenommen, welches die Revision erarbeitet hat. Eine objektive Beurteilung ist somit eher unwahrscheinlich. Es wird erwartet, dass dafür eine neutrale Person beigezogen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Gemeinderat beurteilt dies aus den hiavor dargelegten Gründen anders.</p>
<p>Geschäftsprüfungskommission</p>	<p>Stellungnahme 3</p> <p>Anstelle der Finanzkommission sollte eine Geschäftsprüfungskommission eingesetzt werden. Jüngste Beispiele (EVB, Schwimmbad, Beschaffungen KBH) zeigen, dass dies nötig ist.</p> <p>Dank an alle die an der GO mitgearbeitet haben. Es liegt, mit einigen Ausnahmen, ein gutes und praktikables Papier vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Schaffung einer Geschäftsprüfungskommission lehnt der Gemeinderat ab. Es besteht die Gefahr, dass eine GPK einen Schattengemeinderat darstellen würde, der sich stark in die Angelegenheiten des Gemeinderates bei laufenden Geschäften einmisch.</p>
<p>Öffentlichkeit</p>	<p>Es wird der Mangel an Öffentlichkeitsprinzip bedauert. Wenn man die Bürger einbeziehen will, dann braucht es volle Transparenz. Das fehlt leider.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Genereller Hinweis</p>	<p>FDP-Büren</p> <p>Die FDP steht zur Demokratie und ist gegen die Zentralisierung der Aufgaben zum Gemeinderat und zur Verwaltung. Die FDP fragt sich ernsthaft, ob die vorgeschlagenen Änderungen eine neue GO überhaupt rechtfertigen. Eine GO ist die Verfassung der Gemeinde und damit sehr wichtig. Eine breitere Diskussion im Vorfeld, z.B. durch eine nichtständige Kommission wäre aus Sicht der FDP wünschenswert gewesen. Es gibt diverse Ideen für eine moderne GO die so nicht eingeflossen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Generelle Hinweise</p>	<p>Stellungnahme 2</p> <p>Dieser GO-Vorschlag wirkt auf mich sehr undemokratisch und zentralistisch. Nach dem Motto: «Kein Vertrauen in den Bürger – alle Macht den Behörden und dem Gemeinderat». Es hat durchaus gewisse gute Elemente im Vorschlag und ich möchte auf keine Art und Weise die Arbeit kritisieren. Meine Antwort beinhaltet hauptsächlich Kritik an den Teilen des Vorschlags mit denen ich nicht einverstanden bin. Der Vorschlag ist alles in allem undemokratisch und zentralistisch. Es findet eine Machtbündelung und damit auch eine Verschiebung der Verantwortung auf weniger Schultern statt. Das Volk hat weniger Mitbestimmung. Als Nichtjurist wirkt der Entwurf auf mich an vielen Stellen unklar formuliert und überladen. Eine GO sollte kurz und knapp die wichtigen Leitplanken klar definieren. Ich stelle mir die Frage, ob die wenigen sinnvollen Änderungen eine neue Gemeindeordnung rechtfertigen.</p> <p>Meine Kritikpunkte generell zusammengefasst: Kommissionen durch Wahlen legitimieren. Mehr Entscheidungskompetenz für die ständigen Kommissionen. Den ganzen Gemeinderat durch Majorzwahlen stärken. Die Auswahl</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die einzelnen Punkte wurde bereits hiervoor eingegangen.</p>

	<p>an möglichen Kandidaten durch Majorzwahlen erhöhen und breiter im Volk abstützen. Die GO auf das Wesentliche kürzen und klarer formulieren</p> <p>Eine Frage ist noch offen. In der Berner Verfassung steht ein Öffentlichkeitsprinzip. Kann man das Thema in der GO so krass gegenteilig formulieren wie in Art. 114?</p>	<p>Der Entwurf wurde vom AGR vorgeprüft. Die Rechtmässigkeit der Bestimmung wurde bestätigt. Die strittige Regelung entspricht zudem der (dispositiven) Bestimmung in Art. 10 des Gesetzes über die Information und die Medienförderung des Kantons Bern (IMG).</p>
--	---	---